



Datum: 04.07.2012 Nr.: 21

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Neunte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen	
Stiftung Öffentlichen Rechts	1073
Änderung des Organigramms des Präsidialbüros	1075
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“	1076
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“	1089
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“	1103
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“	1114
<u>Fakultätsübergreifende Ordnungen:</u>	
Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) –	1126
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“	1185
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“	1199
<u>Abteilung 8:</u>	
Verlust eines Dienstsiegels an der Hochschule RheinMain	1200

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

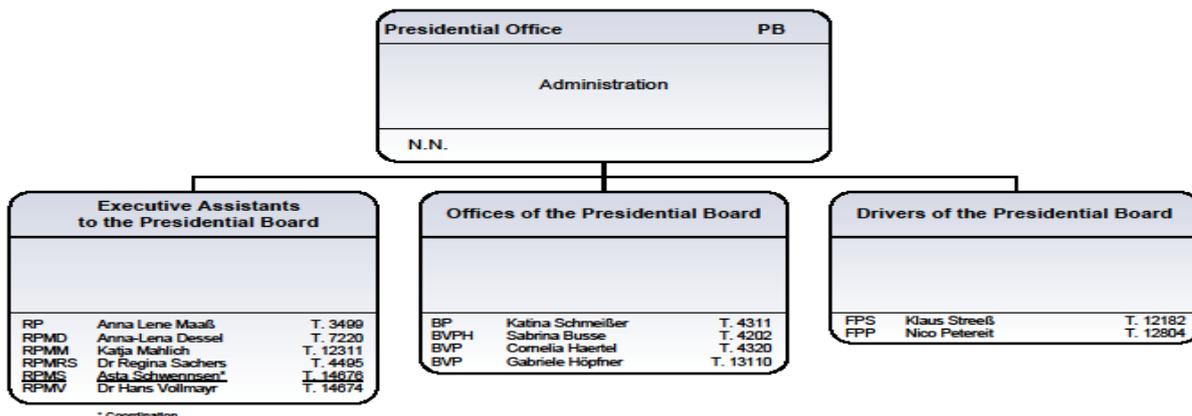
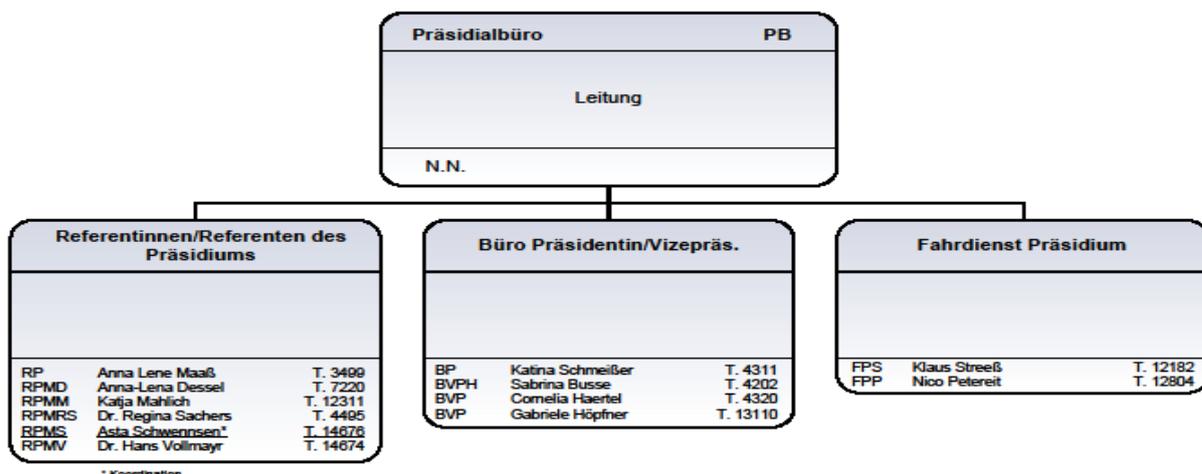
Das Präsidium hat am 12.06.2012 die neunte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007 S. 2778, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2011 S. 861) beschlossen. Die geänderte Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums wird auf der nachfolgenden Seite bekannt gemacht.

(Ressort-)Struktur/Geschäftsbereiche des Präsidiums				
Präsidium Präsidialbüro (PB)				
Vizepräsident VP H Dipl.-Kfm. Markus Hoppe Finanzen und Personal	Vizepräsidentin VP C-H Prof. Dr. Hiltraud Casper-Hehne Forschung und Internationales	P r ä s i d e n t i n P Prof. Dr. Ulrike Beisiegel	Vizepräsident VP LÜ Prof. Dr. Wolfgang Lücke Lehre und Studium	Vizepräsident VP M Prof. Dr. Joachim Münch Gebäudemanagement
Fakultät für Chemie Philosophische Fakultät Fakultät für Physik	Juristische Fakultät Theologische Fakultät	Zukunftskonzept Medizinische Fakultät Graduiertenschulen Zentren	Fakultät für Agrarwissenschaften Biologische Fakultät Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie Fakultät für Geowissenschaften und Geographie	Fakultät für Mathematik und Informatik Sozialwissenschaftliche Fakultät Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Senatskommissionen				
Senatskommission für Informationsmanagement (IT)	Strategiekommission des Senats	Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung Senatskommission für Gleichstellung Senatskommission für Informationsmanagement (SUB)	Zentrale Senatskommission für Lehre und Studium	
Dienste				
Administration Service Point (ASP) Metropolregion (MR) Controlling (CO) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Informationstechnologie und Informationsmanagement (IT) Interne Revision (IR) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Sucht- und Sozialberatungsstelle Wissenschaftsrecht (8)	Forschung (F) Zukunftskonzept (ZuK) Göttingen International (GI)	Geschäftsstelle Trägerstiftung (8) Gleichstellungsbüro (GB) Presse, Kommunikation und Marketing (PR) Universitätsförderung (UF) Betriebsärztlicher Dienst	Studium und Lehre (SL)	Gebäudemanagement (GM) Sicherheitswesen und Umweltschutz (S)
Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen				
Datenschutzbeauftragter GWDG, MBM ScienceBridge GmbH und andere Unternehmensbeteiligungen Personalrat Vertrauensperson der Schwerbehinderten		Staats- und Universitätsbibliothek (SUB)	Mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsamt Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB)	Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZHS) Universitätsenergie Göttingen GmbH

Präsidium:

Das Präsidium hat am 12.06.2012 aufgrund von Änderungen im Personalbestand die Änderung des Organigramms des Präsidialbüros beschlossen (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.06.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2011 S. 2).

Das geänderte Organigramm in deutscher und englischer Sprache wird nachfolgend bekannt gemacht:



Juristische Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 02.05.2012 und der Philosophischen Fakultät vom 18.04.2012 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.05.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ am 26.06.2012 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 6). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder

- a) eine erfolgreiche erste juristische Prüfung oder
- b) ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium in der Sinologie in einer modernen Ausrichtung oder den Rechtswissenschaften, das die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt, mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder
- c) mit einem zu den Abschlüssen nach Buchstaben a) oder b) wenigstens gleichwertigen Abschluss in einer jeweils fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist.

²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in den Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 66 Anrechnungspunkten, darunter

- aa) Leistungen im Fachgebiet Bürgerliches Recht im Umfang von wenigstens 24 Anrechnungspunkten,
 - bb) Leistungen im Fachgebiet Öffentliches Recht im Umfang von wenigstens 22 Anrechnungspunkten, und
 - cc) Leistungen im Fachgebiet Strafrecht im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten
- oder
- b) Leistungen
 - aa) in der Sinologie im Umfang von insgesamt wenigstens 66 Anrechnungspunkten, darunter
 - i) Leistungen in der modernen chinesischen Geschichte, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft sowie im chinesischen Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten, und
 - ii) Leistungen im modernen Hochchinesischen im Umfang von insgesamt wenigstens 24 Anrechnungspunkten,
 - bb) Leistungen in den Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 36 Anrechnungspunkten.

²Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ³Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam.

⁴Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 34 Punkte erreicht hat:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00	bis einschließlich 1,1	60 Punkte,
	größer 1,1 bis einschließlich 1,2	58 Punkte,
	größer 1,2 bis einschließlich 1,3	56 Punkte,

größer 1,3 bis einschließlich 1,4	54 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	52 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	50 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	48 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	46 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	44 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	42 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	40 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	38 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	36 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	35 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	34 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	33 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	32 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	31 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	30 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	29 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	28 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	27 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	26 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

Soweit Bewerberinnen und Bewerber sich aufgrund eines Abschlusses bewerben, in dem die Bewertung von Prüfungsleistungen aufgrund der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), vorgenommen wurde, werden die erreichten Punktzahlen (P) wie folgt in Notenwerte umgerechnet und sodann Punkte nach Satz 1 vergeben:

Die Note lautet:

· für P wenigstens 13	sehr gut (1,0)
· für P gleich 12 bis unter 13	sehr gut (1,3)
· für P gleich 11 bis unter 12	gut (1,7)
· für P gleich 10 bis unter 11	gut (2)
· für P gleich 9 bis unter 10	gut (2,3)
· für P gleich 8 bis unter 9	befriedigend (2,7)
· für P gleich 7 bis unter 8	befriedigend (3)

- für P gleich 6 bis unter 7 befriedigend (3,3)
- für P gleich 5 bis unter 6 ausreichend (3,7)
- für P gleich 4 bis unter 5 ausreichend (4)
- für P bis unter 4 nicht ausreichend (5)

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 12 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 3 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Bachelorarbeit oder Schwerpunktseminararbeit zu einem zu diesem Master-Studiengang fachlich einschlägigen Thema;

c) Aufgrund besonderer fachlicher Eignung, die durch eine mündliche Zusatzprüfung nach § 3 nachgewiesen wird, werden der Bewerberin oder dem Bewerber bis zu 15 Punkte gutgeschrieben.

d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht das moderne Hochchinesisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse des modernen Hochchinesisch auf dem Niveau A.2.1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen beziehungsweise auf dem Niveau 2 des Hànyǔ Shuǐpíng Kǎoshì (HSK) verfügen. ²Ausreichende Chinesischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. ³Als gleichwertige Leistung gilt auch die erfolgreiche Teilnahme an universitären Chinesisch-Sprachkursangeboten im Umfang von insgesamt wenigstens 12 SWS.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11 zu erbringen.

§ 3 Mündliche Zusatzprüfung

(1) ¹Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse
- b) Reflexions- und Analysefähigkeit bezüglich der gemachten fachlichen Erfahrungen,
- c) Studienmotivation.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss mit einer Note von wenigstens 3,3, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben, und die eine Zugangsberechtigung nicht bereits nach § 2 Abs. 4 Buchstaben a) und b) nachweisen können.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

- a) Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.
- b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel in der zweiten Juli-Hälfte für das Wintersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerber-

bern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch Video- oder Telefonkonferenzen zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- c) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Zusatzprüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die mündliche Zusatzprüfung fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen mündlichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.

(4) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

- a) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	5 Punkte,
gute Kenntnisse	3 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	1 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

- b) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

sehr überzeugend	5 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

- c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	5 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

- (5) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

III. Auswahlverfahren

§ 4 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;

- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
 - d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse des modernen Hochchinesisch,
 - e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 5 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Juristische Fakultät und die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen angehören, darunter wenigstens ein Mitglied, das auch Mitglied der Universität Nanjing ist, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät im Einvernehmen eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
 - c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7 sowie der mündlichen Zusatzprüfungen gemäß § 3,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund des Ergebnisses der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 Buchstaben a) und b),
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 Buchstaben a) und b) erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 87 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

- aa) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	5 Punkte,
gute Kenntnisse	3 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	1 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

- bb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

sehr überzeugend	5 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

- cc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	5 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 3 abgelegt, wird ihr oder ihm anstelle eines Auswahlgesprächs ausschließlich das in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Ergebnis gutgeschrieben. Die Durchführung eines Auswahlgesprächs zusätzlich zur mündlichen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 Buchstaben a) und b) erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 Buchstaben a) und b), sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der zweiten Juli-Hälfte für das Wintersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- a) besondere fachliche Kenntnisse,
 - b) Reflexions- und Analysefähigkeit bezüglich der gemachten fachlichen Erfahrungen,
 - c) Studienmotivation.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe a).
- (4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren

aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 Buchstaben a) und b) erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.03.2012 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.05.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ am 26.06.2012 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 6). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eig-

nung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Sinologie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Sinologie im Umfang von wenigstens 120 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 36 Anrechnungspunkten aus wenigstens zwei der nachfolgenden Bereiche: Geschichte, Religion, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft oder Recht des modernen China.

²Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ³Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit der Note 2,5 oder besser nachweist. ²Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 19 Punkte erreicht:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

größer 2,5 bis einschließlich 2,6	10 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	8 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	6 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	4 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	2 Punkte,
größer 3,0	0 Punkte;
- b) Aufgrund besonderer fachlicher Eignung, die durch eine mündliche Zusatzprüfung nach § 3 nachgewiesen wird, werden der Bewerberin oder dem Bewerber bis zu 18 Punkte gutgeschrieben.
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerber

berinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht das moderne Hochchinesisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse des modernen Hochchinesisch verfügen. ²Ausreichende Sprachkenntnisse werden durch eine bestandene Prüfung auf dem Niveau 5 des Hànyǔ Shuǐpíng Kǎoshì (HSK) nachgewiesen; anstelle des Nachweises einer HSK-Prüfung können die erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem auf dem Niveau 5 des HSK durch die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungstest der Georg-August-Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachgewiesen werden:

- a) Der Eignungstest findet wenigstens einmal innerhalb von zwei Semestern statt; die Termine werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- b) Der Eignungstest umfasst eine schriftliche Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen. Dies umfasst die Beherrschung von ca. 1800 Schriftzeichen (Kurz- und Langzeichen), im Einzelnen folgende Nachweise:
 - aa) Hören: Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Hauptpunkte von Redebeiträgen und Vorträgen verstehen, wenn ihr oder ihm das Thema dem Grunde nach vertraut ist. Sie oder er kann Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus ihrem oder seinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformationen entnehmen, sofern Standardsprache gesprochen wird.
 - bb) Sprechen: Die Bewerberin oder der Bewerber kann zu zahlreichen Themen aus ihren oder seinen Interessengebieten eine klare und detaillierte mündliche Darstellung geben. Sie oder er kann ihren oder seinen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.
 - cc) Lesen: Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; sie oder er kann Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen, in denen die Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Standpunkt vertreten.
 - dd) Schreiben: Die Bewerberin oder der Bewerber kann über eine Vielzahl von Themen, die sie oder ihn interessieren, klare und detaillierte Texte schreiben. Sie oder er kann in einem Aufsatz oder Bericht Informationen wiedergeben oder Argumente und Gegenargumente für

oder gegen einen bestimmten Standpunkt darlegen. Sie oder er kann Briefe schreiben und darin die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich machen.

d) Der Vorstand des Ostasiatischen Seminars der Georg-August-Universität beschließt das Nähere zur Durchführung des Tests, insbesondere Form und Frist der Anmeldung sowie die Durchführungstermine, und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

e) Der Eignungstest kann im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 3 Mündliche Zusatzprüfung

(1) ¹Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der im Master-Studium abzudeckenden Fachgebiete (Geschichte, Politik, Religion, Philosophie, Gesellschaft, Wirtschaft und Recht des modernen China),
- b) Reflexions- und Analysefähigkeit bezüglich der bisherigen fachlichen Erfahrungen,
- c) Studienmotivation.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss mit einer Note von 3,0 bis unter 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

- a) Der Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.
- b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel in den ersten beiden Wochen nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

- c) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Zusatzprüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die mündliche Zusatzprüfung fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen mündlichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.
- (4) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:
- a) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über:
- | | |
|--------------------------|-----------|
| sehr gute Kenntnisse | 6 Punkte, |
| gute Kenntnisse | 4 Punkte, |
| befriedigende Kenntnisse | 2 Punkte, |
| wenige Kenntnisse | 0 Punkte. |
- b) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die bisherigen fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Reflexion ist:
- | | |
|-------------------|-----------|
| sehr überzeugend | 6 Punkte, |
| überzeugend | 4 Punkte, |
| wenig überzeugend | 2 Punkte, |
| kaum überzeugend | 0 Punkte. |
- c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Begründung ist:
- | | |
|------------------|-----------|
| sehr überzeugend | 6 Punkte, |
| überzeugend | 4 Punkte, |

wenig überzeugend	2 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(6) ¹Eine vorgezogene Zusatzprüfung kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Die vorgezogene Zusatzprüfung ersetzt die Zusatzprüfung für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die vorgezogene Zusatzprüfung muss der Zusatzprüfung nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5, des § 2 Abs. 4 sowie des § 5 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Die vorgezogene Zusatzprüfung wird anstelle der Zusatzprüfung ausschließlich dann berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist zu den Personen gehört, die einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3 haben. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen, sofern der Bachelorabschluss schlechter als 3,0 ist. ⁷Eine Bescheinigung wird nur für den Fall erteilt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3 hat.

III. Auswahlverfahren

§ 4 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden und im Falle der Zulassung vor der Einschreibung

bei der Philosophischen Fakultät in Form beglaubigter Abschriften einzureichen oder im Original vorzulegen sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
 - b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
 - c) eine schriftliche Darstellung in deutscher oder englischer Sprache, in der die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Beweggründe für die Aufnahme dieses Studiengangs sowie die angestrebten Studienziele darlegt; der Darstellung ist eine Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass der sie eigenhändig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde;
 - d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
 - e) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse des modernen Hochchinesisch, soweit nicht die Teilnahme an dem Eignungstest nach § 2 Abs. 6 beantragt wird;
 - f) gegebenenfalls ein Antrag auf mündliche Zusatzprüfung nach § 3,
 - g) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
 - h) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 5 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studieren-

dengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der mündlichen Zusatzprüfungen gemäß § 3,
- d) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises und
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 7 Abs. ³5 teilgenommen haben. ⁴Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. ⁵Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die folgendermaßen erstellt wird:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00	bis einschließlich 1,1	40 Punkte
	größer 1,1 bis einschließlich 1,2	38 Punkte,
	größer 1,2 bis einschließlich 1,3	36 Punkte,

größer 1,3 bis einschließlich 1,4	34 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	32 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	30 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	28 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	26 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	24 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	22 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	20 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	18 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	16 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	14 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	12 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	10 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	8 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	6 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	4 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	2 Punkte.

b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	6 Punkte,
gute Kenntnisse	4 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	2 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist:

sehr überzeugend	6 Punkte,
überzeugend	4 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	6 Punkte,
überzeugend	4 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 3 abgelegt, wird ihr oder ihm anstelle eines Auswahlgesprächs ausschließlich das in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Ergebnis gutgeschrieben. Die Durchführung eines Auswahlgesprächs zusätzlich zur mündlichen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.07. für das Wintersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse, insb. hinsichtlich der im Master-Studium abzudeckenden Fachgebiete (moderne chinesische Geschichte, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft sowie chinesisches Recht),
- b) Reflexions- und Analysefähigkeit bezüglich der gemachten fachlichen Erfahrungen,
- c) Studienmotivation.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 6 Abs. 4 Buchstabe b) sowie des § 5 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über

das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Danach entscheidet bei Rangleichheit das Los. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 ist der Zulassungsantrag unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare schriftlich zu stellen und gemeinsam mit den nach § 4 Abs. 2 genannten Unterlagen innerhalb der in § 4 Abs. 1 bestimmten Frist zu stellen, wenn ein Online-Zulassungsantrag nicht bereitgestellt wird; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben.

(3) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 muss der Zulassungsantrag für das Wintersemester 2012/13 bis zum 15.07.2012 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ²Die Bestimmung über die Berücksichtigung nach Ablauf der Frist eingehender Bewerbungen, soweit ein Auswahlverfahren nicht durchgeführt wird, bleibt unberührt.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 25.04.2012 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.05.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ am 26.06.2012 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Mathematik“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs

Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Mathematik oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit) trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 90 Anrechnungspunkten, darunter in den Bereichen „Differenzial- und Integralrechnung“ und „Analytische Geometrie und Lineare Algebra“ jeweils insgesamt wenigstens 16 Anrechnungspunkte.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 20 Punkte erreicht:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00	bis einschließlich 1,1	39 Punkte
größer 1,1	bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2	bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3	bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4	bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5	bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6	bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7	bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8	bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9	bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0	bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1	bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2	bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3	bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4	bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5	bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6	bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7	bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8	bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0	bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 17 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können, soweit sie über die nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Leistungen in den Bereichen „Differenzial- und Integralrechnung“ und „Analytische Geometrie und Lineare Algebra“ hinaus erbracht wurden:

- weitere Leistungen in reiner Mathematik im Umfang von wenigstens 16 C,
- weitere Leistungen in angewandter Mathematik im Umfang von wenigstens 16 C,

– mathematisches Praktikum oder Betriebspraktikum im Umfang von mindestens 8 C bzw. 240 Stunden, oder Programmierkurs für eine höhere Programmiersprache im Umfang von mindestens 3 C,

– Leistungen aus einem Seminarmodul im Umfang von wenigstens 3 C;

bb) 9 Punkte für den Nachweis von Englischkenntnissen durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegt, oder gleichwertigen Leistungen; dieser Nachweis kann insbesondere wie folgt erbracht werden:

▲ „Cambridge Preliminary English Test“ (CET);

▲ „International English Language Testing System“ (IELTS) mindestens Band 4;

▲ „Test of English as a Foreign Language, paper-based test“ (TOEFL PBT) mit mindestens 457 Punkten;

▲ „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT) mit mindestens 47 Punkten;

▲ UNIcert mindestens Niveaustufe I;

▲ sonstiger Nachweis nach dem „Common European Framework“ (CEF), mindestens Niveau B1;

▲ eine Durchschnittsnote von wenigstens 5 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung;

oder,

im Falle des Absatzes 6., 9 Punkte für den Nachweis von Deutschkenntnissen wenigstens auf dem CEF-Niveau B1 (z.B. durch das „Goethe-Zertifikat B1“).

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdspra-

che“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Abweichend von Absatz 5 ist auch zugangsberechtigt, wer über hervorragende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt. ²Hervorragende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegt, oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. ³Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- a) „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE) mindestens mit der Note „B“;
- b) „Cambridge Certificate of Proficiency in English“ (CPE) mindestens mit der Note „C“;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS) mindestens Band 6;
- d) „Test of English as a Foreign Language, paper-based test“ (TOEFL PBT) mit mindestens 550 Punkten;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT) mit mindestens 80 Punkten;
- f) UNlcert mindestens Niveaustufe III;
- g) sonstiger Nachweis nach dem „Common European Framework“ (CEF), mindestens Niveau C1;
- h) Abschlusszeugnis eines erfolgreich absolvierten mindestens zweijährigen ausschließlich englischsprachigen Studienprogramms.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.

²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Die

Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden und im Falle der Zulassung vor der Einschreibung bei der Fakultät für Mathematik und Informatik in Form beglaubigter Abschriften einzureichen oder im Original vorzulegen sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) gegebenenfalls Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind,
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache nach § 2 Abs. 5 bis 7;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4,
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 74 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.
- b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
 - ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

- | | |
|--------------------------|-----------|
| sehr gute Kenntnisse | 6 Punkte, |
| gute Kenntnisse | 4 Punkte, |
| befriedigende Kenntnisse | 2 Punkte, |

wenige Kenntnisse 0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der fachlichen Vorstellungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Vorstellungen sind

sehr überzeugend 6 Punkte,

überzeugend 4 Punkte,

wenig überzeugend 2 Punkte,

kaum überzeugend 0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend 6 Punkte,

überzeugend 4 Punkte,

wenig überzeugend 2 Punkte,

kaum überzeugend 0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Für die Durchführung der Auswahlgespräche gelten folgende Grundsätze.

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der zweiten Juli-Hälfte für das Wintersemester und in der zweiten Januar-Hälfte für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt

gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch Video- oder Telefonkonferenzen zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse,
- b) fachliche Vorstellungen von den Studieninhalten des gewählten Studiengangs,
- c) Studienmotivation.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises. ⁴Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstigen Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/13. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Mathematik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2006 S. 861) außer Kraft. ⁴Abweichend von Satz 3 bleibt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Mathematik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2006 S. 861) für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2012/13 anwendbar.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 ist der Zulassungsantrag unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare schriftlich zu stellen und muss gemeinsam mit den nach § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen innerhalb der in § 3 Abs. 1 bestimmten Frist bei der Universität eingegangen sei, wenn ein Online-Zulassungsantrag nicht bereitgestellt wird; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben.

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 09.05.2012 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.05.2012 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ am 26.06.2012 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Chemie“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Chemie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 6). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Chemie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in den Fächern Chemie, Biochemie oder Physik im Umfang von insgesamt wenigstens 126 Anrechnungspunkten (ohne Abschlussarbeit), davon im Umfang von wenigstens 63 Anrechnungspunkte im Fach Chemie. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt

der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit der Note 2,5 oder besser nachweist. ²Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 9 Punkte erreicht hat:

a) aufgrund der Note des Bachelor-Abschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

größer 2,5 bis einschließlich 2,6	6 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	5 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	4 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	3 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	2 Punkte,
größer 3,0	0 Punkte;

b) aufgrund besonderer fachlicher Eignung, die durch eine mündliche Zusatzprüfung nach § 3 nachgewiesen wird, bis zu 8 Punkte.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis

über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11. und bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 3 Mündliche Zusatzprüfung

(1) ¹Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Master-Studiengang „Chemie“ besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) praktische Erfahrungen sowie fachübergreifende Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss mit einer Note von 3,0 bis 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben.

(3) Zu der mündlichen Zusatzprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber über die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 hinaus ein mindestens dreiseitiges und maximal fünfseitiges Exposé einreichen, in dem sie über ihre bisherigen fachlichen Erfahrungen reflektieren.

(4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

- a) Der Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 bei der Universität eingegangen sein.
- b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel bis zum 10. September für ein Wintersemester und bis zum 10. März für ein Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- c) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von circa 15 Minuten.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Zusatzprüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

- e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die mündliche Zusatzprüfung fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen mündlichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.

(5) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

- a) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse sowie nach Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	5 Punkte,
gute Kenntnisse	4 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	3 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

- b) Je nach Art und Umfang der praktischen Erfahrungen und fachübergreifenden Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

Die Ausführungen sind:

sehr überzeugend	3 Punkte,
überzeugend	2 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkt,
kaum überzeugend	0 Punkte.

(6) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) ¹Eine vorgezogene Zusatzprüfung kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Die vorgezogene Zusatzprüfung ersetzt die Zusatzprüfung für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die vorgezogene Zusatzprüfung muss der Zusatzprüfung nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5, des § 2 Abs. 4 sowie des § 5 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Die vorgezogene Zusatzprüfung wird anstelle der Zusatzprü-

fung ausschließlich dann berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist zu den Personen gehört, die einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3 haben. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen, sofern der Bachelorabschluss schlechter als 3,0 ist. ⁷Eine Bescheinigung wird nur für den Fall erteilt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3 hat.

III. Auswahlverfahren

§ 4 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;

- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) gegebenenfalls ein Antrag auf mündliche Zusatzprüfung nach § 3,
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 5 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Chemie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie eingesetzt. ⁴Der Studienkommission ist vor der Benennung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Durch die Mitglieder, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sollen die drei Institute der Fakultät vertreten sein. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁷Wiederbestellung ist möglich. ⁸Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) abschließende Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung gemäß § 3,
- d) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in den Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 7 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. ⁴Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 30 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	22 Punkte
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	21 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	20 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	19 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	18 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	17 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	16 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	15 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	14 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	13 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	12 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	11 Punkte,

größer 2,1 bis einschließlich 2,2	10 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	9 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	8 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	7 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	6 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	5 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	4 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	3 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	2 Punkte.

b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse sowie nach Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	5 Punkte,
gute Kenntnisse	4 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	3 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der praktischen Erfahrungen und fachübergreifenden Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

Die Erfahrungen sind:

sehr überzeugend	3 Punkte,
überzeugend	2 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkt,
kaum überzeugend	0 Punkte.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 3 abgelegt, wird ihr oder ihm anstelle eines Auswahlgesprächs ausschließlich das in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Ergebnis gutgeschrieben. Die Durchführung eines Auswahlgesprächs zusätzlich zur mündlichen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11. und bei der Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10. September für ein Wintersemester und bis zum 10. März für ein Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) praktische Erfahrungen sowie fachübergreifende Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 6 Abs. 4 Buchstabe b) sowie des § 5 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁷Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für das Wintersemester oder am 15.05. bei Zulassung für das Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maß-

gebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2009, S. 1606) außer Kraft. ⁴Abweichend von Satz 3 bleibt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2009, S. 1606) für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2012/2013 anwendbar.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 08.02.2012, der Fakultät für Physik vom 13.07.2011, der Fakultät für Chemie vom 13.07.2011 und 09.05.2012, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 11.07.2011 und der Biologischen Fakultät vom 10.06.2011 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.03.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.04.2012 und 19.06.2012 die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); §§ 9 Abs.3 Satz 1, 41 Abs. 2 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Promotionsordnung
der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule
der Georg-August-Universität Göttingen
– Georg-August University School of Science (GAUSS) –**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Promotionsordnung; Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zuständigkeiten

II. Zum Promotionsablauf

- § 4 Zugangsvoraussetzungen zu Promotionsprogrammen; Aufnahme in ein Programm
- § 5 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)
- § 6 Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund
- § 7 Promotionsprüfung

III. Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -ablauf

- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 10 Dissertation
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Prüfungsberechtigung
- § 13 Begutachtung und Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 14 Aktenexemplar
- § 15 Termin für die mündliche Prüfung
- § 16 Mündliche Prüfung

IV. Beurteilung

- § 17 Einzelprädikate und Auszeichnung
- § 18 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 19 Entscheidung, Widerspruch

V. Nach bestandener Promotionsprüfung

- § 20 Verkündung der Promotionsergebnisse
- § 21 Veröffentlichung der Dissertation
- § 22 Vollzug der Promotion
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

VI. Ehrendoktorwürde und Doppelpromotion

§ 25 Verleihung der Ehrendoktorwürde

§ 26 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

§ 27 Einreichung an der Universität Göttingen

§ 28 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

§ 29 Gemeinsame Promotionsurkunde

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

VIII. Anlagen

Anlage 1: Promovierenden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen

Anlage 2: Deckblatt der Dissertation mit Vor- und Rückseite

Anlage 3: Revisionschein

Anlage 4: Prüfungszeugnis

Anlage 5: Promotionsurkunde

Anlage 6: Fachspezifische Bestimmungen für das Grundprogramm Mathematik

Anlage 7: Fachspezifische Bestimmungen für das Grundprogramm Physik

Anlage 8: Fachspezifische Bestimmungen für das Grundprogramm Chemie

Anlage 9: Fachspezifische Bestimmungen für das Grundprogramm Geowissenschaften

Anlage 10: Fachspezifische Bestimmungen für das Grundprogramm Biologie

Anlage 11: Fachspezifische Bestimmungen für die GGNB-Programme

Anlage 12: Fachspezifische Bestimmungen für das Programm Computer Science (PCS)

Anlage 13: Fachspezifische Bestimmungen für das Programm Umweltinformatik (PEI)

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Promotionsordnung; Geltungsbereich

(1) Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule – Georg-August-University School of Science (GAUSS) – (RerNat-O) regelt die Durchführung aller mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsverfahren einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die Bestimmungen dieser Ordnung sind für die zur mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (im Folgenden: Promotionsschule) gehörenden strukturierten Promotionsprogramme oder Promotionsstudiengänge (im Folgenden gemeinsam Programme genannt) verbindlich. Ergänzend gelten die fachspezifischen Bestimmungen eines Programms, die in den Anlagen sowie gegebenenfalls in ergänzenden Ordnungen der aufgenommenen Promotionsprogramme (im Folgenden: Programmordnungen) geregelt sind. ²Entgegen stehende oder abweichende fachspezifische Bestimmungen sind unwirksam, soweit diese Ordnung Abweichungen nicht ausdrücklich gestattet.

(3) Die RerNat-O regelt ferner die Vergabe des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa) an der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Auf Antrag der oder des Promovierenden kann anstelle des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden, der auf der Promotionsurkunde und gegebenenfalls dem Promotionszeugnis mit dem Zusatz „Division of Mathematics and Natural Sciences“ als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird.

(3) Der Grad nach Absatz 1 kann an der Georg-August-Universität Göttingen nur durch ordentliche Promotionen erworben werden, die nach den Regeln dieser Ordnung sowie der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms durchgeführt werden.

(4) Nach außerordentlicher Promotion kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber verliehen werden.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Der Vorstand der Promotionsschule ist für alle Angelegenheiten der Promotionsschule zuständig, sofern in dieser Ordnung, der Ordnung der Promotionsschule (im Folgenden: GAUSS-O) oder in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms nicht andere Zuständigkeiten benannt werden.

(2) ¹Sofern die Federführung eines Programms einer Fakultät obliegt, die nicht zu den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen gehört, tritt an die Stelle des Dekanats oder des Fakultätsrats der Vorstand der Promotionsschule. ²An die Stelle der Dekanin oder des Dekans tritt die geschäftsführende Leitung der Promotionsschule.

³Sofern mehrere Programme zu einer gesonderten wissenschaftlichen Einrichtung zusammengeschlossen sind, tritt an die Stelle des Dekanats oder des Fakultätsrats der Vorstand der Einrichtung, soweit nicht nach den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms der Prüfungsausschuss zuständig ist; an die Stelle der Dekanin oder des Dekans tritt die geschäftsführende Leitung der Einrichtung. ⁴Sofern nach dieser Ordnung der Prüfungsausschuss zuständig ist, aber ein solcher nach den Bestimmungen der GAUSS-O nicht eingerichtet ist, treten das Dekanat an die Stelle des Prüfungsausschusses sowie die Dekanin oder der Dekan an die Stelle der Sprecherin oder des Sprechers des Prüfungsausschusses; in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms kann Abweichendes geregelt werden.

(3) Zuständig für die Sicherstellung der Durchführung der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der Programmordnungen ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Programms, der im Falle fakultätsübergreifender sowie durch assoziierte Fakultäten getragener Programme vom Vorstand der Promotionsschule zu bestätigen ist.

(4) ¹Zuständig für den Beschluss der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms ist der Fakultätsrat der Fakultät, die das Programm anbietet, im Falle mehrerer anbietender Fakultäten der Fakultätsrat der federführenden Fakultät nach Stellungnahme der Fakultätsräte der anderen beteiligten Fakultäten. Der Vorstand der Promotionsschule ist spätestens vor der Veröffentlichung der fachspezifischen Bestimmungen zu informieren. ³In den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms können Regelungen über das Nichtbestehen sowie ergänzende Bestimmungen geregelt werden, insbesondere weitere Zugangsvoraussetzungen sowie Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen und Lehrleistungen.

II. Zum Promotionsablauf

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zu Promotionsprogrammen;

Aufnahme in ein Programm

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern als Promovierende in ein Programm gemäß § 1 Abs. 2 ist der erfolgreiche Abschluss eines konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört.

²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sollen in das deutsche Notensystem umgerechnet werden. ⁴Im Falle der Sätze 2 und 3 muss die schriftliche Abschlussarbeit des die Zugangsberechtigung vermittelnden Studiengangs nach wissenschaftlichem Niveau dem der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten an der Universität Göttingen entsprechen. ⁵Die Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Master-Studiengang eingeschrieben ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem nicht nur unerheblichen Umfang erfolgreich erbracht hat, und sowohl der Bachelor-Abschluss als auch die bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang weit überdurchschnittlich sind; dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Notendurchschnitt nachgewiesen wird, der zu den besten zehn Prozent des Notendurchschnittes eines Jahrgangs in dem jeweiligen Studiengang zählt. ²Für die Aufnahme in ein Programm ist dann die Zustimmung der promovierten Fakultätsratsmitglieder der Fakultät, an der die Einschreibung erfolgen soll, erforderlich oder, im Falle einer Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses. ³In den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms, das besondere Qualitätssicherungsverfahren nachweist, kann im Einvernehmen mit dem Vorstand der Promotionsschule ein von den Sätzen 1 und 2 abweichendes Verfahren geregelt werden.

(3) ¹Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses in anderen Studiengängen ist mit Zustimmung der promovierten Fakultätsratsmitglieder der Fakultät, an der die Einschreibung

erfolgen soll, möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang nach gleichwertige Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang nachgewiesen wird. ²Im Falle einer Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 oder im Falle, dass die Fakultät nicht zu den Gründerfakultäten der Promotionsschule gehört, trifft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung über die Anerkennung.

(4) In Bezug auf ein zur Promotionsschule gehörendes Informatik-Programm gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) ¹Sind einzelne Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann eine bedingte Zulassung erfolgen. ²In diesem Fall muss die nachträgliche Erfüllung der fehlenden Zugangsvoraussetzungen im Umfang von höchstens 15 C innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erfolgen.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzung ist mindestens eine schriftliche Zusage einer im Programm prüfungsberechtigten Person, dass sie die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung für das Programm als Promovierende oder Promovierenden annehmen und betreuen wird.

(7) ¹Zugangsvoraussetzung ist ferner, dass keine gewerbliche Promotionsvermittlung oder –beratung in Anspruch genommen wurde. ²Die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 1 zu bestätigen.

(8) ¹Die erfolgreiche Bewerbung zur Aufnahme in ein Programm wird auf einem Formblatt, das zudem zur Vorlage für die Einschreibung bei der Studienzentrale und als Betreuungsvereinbarung dient, durch Unterschrift der oder des Programmverantwortlichen sowie durch Unterschrift der Dekanin oder des Dekans oder der Studiendekanin oder des Studiendekans der aufnehmenden Fakultät bestätigt. ²Im Falle eines Zusammenschlusses von Programmen zu einer Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 wird abweichend von Satz 1 nach Bestimmung von Anlage 11 verfahren. ³Zugleich wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine vom Vorstand der Promotionsschule herausgegebene Checkliste mit Anforderungen ausgehändigt, die im Laufe der Promotionszeit ausgefüllt wird und bei der Meldung zur Promotionsprüfung einzureichen ist. ⁴Ist das Programm fakultätsübergreifend, so wird die Fakultät, an der die Einschreibung erfolgt, nach folgender Maßgabe festgelegt:

⁵Es entscheidet der jeweils vorgesehene Betreuungsausschuss einstimmig nach Anhörung der oder des Promovierenden und unter Berücksichtigung des thematischen Schwerpunkts des Dissertationsvorhabens, welcher Fakultät die oder der Promovierende zugeordnet werden soll. ⁶An dieser Fakultät erfolgt dann nach Zustimmung durch das jeweils zuständige Dekanatsmitglied die Einschreibung; die Zuständigkeit legt das jeweils zuständige Dekanat fest. ⁷Kommt Einstimmigkeit nicht zustande oder erhebt die betroffene Fakultät begründeten Einspruch, so richtet sich die Zuordnung nach der Fakultätszugehörigkeit der prüfungsberechtigten Erstbetreuerin oder des

prüfungsberechtigten Erstbetreuers. ⁸Im Falle einer Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 kommt abweichend von Satz 6 nur die Einschreibung an einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät in Frage; bei Uneinigkeit legt abweichend von Satz 7 der Vorstand der Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 die Zuordnung fest.

(9) Die Einschreibung und Aufnahme einer oder eines Promovierenden in ein Programm und an einer Fakultät ist zusammen mit dem Zeitpunkt des Promotionsbeginns und eventueller Nebenbestimmungen sowie der Angabe der Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis Committee) in der Prüfungsverwaltung des Programms aktenkundig zu machen und in das elektronische Verzeichnis der Promotionsschule einzutragen.

(10) ¹Bewerberinnen und Bewerber richten ihre schriftliche Bewerbung um Aufnahme in ein Programm an den zuständigen Prüfungsausschuss. ²Der Bewerbung sind Abschlusszeugnisse gemäß Absätzen 1 und 3 beziehungsweise 4, gegebenenfalls Nachweise gemäß Absatz 2 sowie eine Betreuungszusage gemäß Absatz 6 beizufügen. ³Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Bewerbung trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Weiteres zum Bewerbungsverfahren und weitere Zugangsvoraussetzungen können in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms geregelt werden.

(11) Das Nähere zum Zugang wird für Promotionsstudiengänge in einer Zugangsordnung geregelt.

§ 5 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Mit der Zulassung, spätestens 4 Monate nach Aufnahme in die Promotionsschule, bestellt der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Promovierenden einen Betreuungsausschuss (Thesis Committee), dem wenigstens zwei Mitglieder angehören, darunter die prüfungsberechtigte Betreuerin oder der prüfungsberechtigte Betreuer, die oder der in der Regel zur Referentin oder zum Referenten der Dissertation bestellt wird. ²Im Falle einer Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 oder eines Promotionsstudienganges gehören dem mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss mindestens zwei prüfungsberechtigte Mitglieder an, die in der Regel zu Referierenden der Dissertation bestellt werden. ³Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein; die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden. ²Jene oder jener muss diesem regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich und mündlich ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten. ³Der erste Bericht soll sechs Monate nach der Einschreibung erfolgen. ⁴Die Mitglieder des Betreuungsausschusses bestätigen jeweils durch ihre Unterschrift auf

der Checkliste, die der oder dem Promovierenden bei Aufnahme in die Promotionsschule ausgehändigt wurde, dass der Bericht erfolgt ist.

(3) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der oder des Promovierenden andere geeignete Personen zu Betreuenden oder einen neuen Betreuungsausschuss bestellen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses, sofern dies nicht durch die Promovierende oder den Promovierenden zu vertreten ist. ³Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der oder dem Promovierenden vermittelt die oder der Programmverantwortliche.

§ 6 Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund

(1) ¹Während des Promotionsstudiums haben die Promovierenden ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. ²Vorläufiges Thema und Arbeitsplan für die Forschungsarbeit sind vor Beginn des Promotionsvorhabens zwischen dem Betreuungsausschuss und der oder dem Promovierenden zu vereinbaren. ³Ferner haben die Promovierenden Studienleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms erfolgreich zu absolvieren. ⁴Es dürfen nicht mehr als 30 C gefordert werden.

(2) Die Promovierenden sind berechtigt, über die mindestens nachzuweisenden Studienleistungen hinaus freiwillige, frei wählbare Zusatzleistungen zu erbringen.

(3) Können Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 aus Gründen, die von der oder dem Promovierenden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der Prüfungsausschuss spätestens bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der oder des Promovierenden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten; in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms kann eine abweichende Zuständigkeit festgelegt werden.

(4) ¹Studienleistungen, die aufgrund einer zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Promovierenden und einer anderen Hochschule geschlossenen Vereinbarung erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Im Übrigen an Hochschulen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Die oder der Promovierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Studienleistungen werden nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen Studiengang oder denjenigen konsekutiven Studiengängen erbracht wurden, dessen beziehungsweise deren Abschluss Grundlage für den Zugang zur Promotion war, und für den Abschluss dieses Studiengangs beziehungsweise dieser Studiengänge erforderlich waren. ⁵Die

Universität ist bei Nichtanrechnung begründungspflichtig (Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention).⁶Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Das Promotionsstudium dauert in der Regel drei Jahre. ²Eine längere Dauer ist in Absprache mit dem Betreuungsausschuss möglich. ³Das Nähere zu Verlängerung oder Befristungen kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms geregelt werden.

(6) ¹Unternimmt es die oder der Promovierende, das Ergebnis von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die oder der Promovierende nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Promovierende oder ein Promovierender, die oder der gröblich gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Promovierende oder den Promovierenden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der Promovierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die oder der Promovierende zu hören.

(7) ¹Das Promotionsstudium endet durch

- a) Widerruf oder Rücknahme der Aufnahme in ein Promotionsprogramm oder
- b) die Beendigung des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Promovierende oder ein Promovierender

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
 - b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,
 - c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
 - d) ihre oder seine Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- oder

- e) wenn das Vertrauensverhältnis zur oder zum Promovierenden endgültig zerrüttet ist und die oder der Promovierende dies zu vertreten hat,
- (8) In den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms können weitere Beendigungsgründe geregelt werden.

§ 7 Promotionsprüfung

- (1) Die nach § 2 Abs. 1 und 2 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer erfolgreichen Promotionsprüfung verliehen.
- (2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (3) Die Prüfungskommission setzt das Promotionsverfahren aus, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die Promovierende oder den Promovierenden ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist.
- (4) ¹Unternimmt es die oder der Promovierende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch unerlaubte Hilfe bei der Anfertigung der Dissertation, oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Verstößt eine Promovierende oder ein Promovierender gröblich gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die Beendigung der mündlichen Prüfung beschließen; in diesem Fall gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Promovierende oder den Promovierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Fall gilt insbesondere ein Verstoß nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b). ⁴In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die oder der Promovierende zu hören.

III. Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -ablauf

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen, wenn die oder der Promovierende
- a) sie zugleich bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt hat oder nach Zulassung beantragt;
 - b) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des

Zitiergebots, sodass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist;

c) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet;

d) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren oder seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt oder Dienste in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen; in diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen; oder

e) die oder der Promovierende der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig ist.

²Die Zulassung zur Promotionsprüfung kann in den Fällen des Satzes 1 Buchstaben a) und c) bis e) jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt wenigstens voraus, dass die oder der Promovierende

a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Georg-August-Universität Göttingen als Promotionsstudierende oder als Promotionsstudierender eingeschrieben ist,

b) das nach den fachspezifischen Bestimmungen des Programms erforderliche Ausbildungsprogramm ordnungsgemäß absolviert hat und

c) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat sowie gemäß Anlage 1 schriftlich versichert, dass

ca) sie oder er die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat und

cb) anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.

(3) In den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms können weitere Voraussetzungen der Zulassung zur Promotionsprüfung bestimmt werden.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss auf Zulassung zur Promotionsprüfung zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) mindestens zwei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, ein Exemplar in digitaler Form im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als PDF-Dokument, sowie etwaige veröffentlichte Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen; die Übereinstimmung der digitalen Version mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der oder dem Promovierenden verbindlich bestätigt werden;

- b) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2;
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der oder des Promovierenden Auskunft gibt;
- d) die ausgefüllte und unterschriebene Checkliste für Promovierende inklusive der dort aufgeführten Leistungsnachweise gemäß den Anforderungen des zugehörigen Programms,
- e) die Nennung der von der oder dem Promovierenden vorgeschlagenen Referierenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 bis 3 sowie ein mit diesen abgesprochener Terminvorschlag für die mündliche Prüfung; sofern ein solcher Terminvorschlag nicht möglich ist, entscheidet der Prüfungsausschuss;
- f) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung.

(3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet er das Prüfungsverfahren und bestellt die Prüfungskommission sowie deren Vorsitz. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die oder der Promovierende den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

(4) Über die Zulassung erhält die oder der Promovierende einen Bescheid in Textform, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation ergangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 10 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss schwerpunktmäßig zu einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Bereich oder zur Informatik gehören. ²Sie muss hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, einen Fortschritt der Wissenschaft erbringen und eine eigenständige Leistung der oder des Promovierenden sein. ³Sie muss eine wissenschaftlich beachtenswerte schriftliche Arbeit sein und zeigen, dass die oder der Promovierende die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebiets selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fach üblicher Form darzustellen. ⁴Bereits publizierte Ergebnisse der oder des Promovierenden dürfen von ihr oder ihm in die Dissertation übernommen werden. ⁵Die Quelle muss in wissenschaftlich üblicher Weise genannt werden.

(2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird (§§ 26 ff.).

(3) ¹Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. ²Sie ist mit einer Titelseite nach Muster in Anlage 2 und einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(4) ¹Eine Dissertation soll überwiegend in Verbindung mit einer zum zuständigen Programm gehörenden wissenschaftlichen Einrichtung ausgeführt werden. ²Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(5) ¹Anstelle einer Dissertation kann eine Sammlung von wenigstens zwei wissenschaftlichen Publikationen angenommen werden, für welche die oder der Promovierende Autorin oder Autor ist und die in Fachzeitschriften mit Peer-review-System (referierte Fachzeitschriften) zur Veröffentlichung angenommen worden sind, wenn eine oder einer der Betreuenden bestätigt, dass diese Veröffentlichungen den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen (kumulative Dissertation); hiervon kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms abgewichen werden. ²Bei der kumulativen Dissertation muss eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen verbunden mit einem ausführlichen Diskussionsteil und einer Darstellung der geleisteten Eigenanteile an den Publikationen eingereicht werden. ³Eine kumulative Dissertation bedarf der Zustimmung durch den zuständigen Prüfungsausschuss; sie muss spätestens drei Monate vor Abgabe der Dissertation beantragt werden.

(6) Das Nähere kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms geregelt werden.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Für jede Promotionsprüfung bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine mindestens sechsköpfige Prüfungskommission, darunter die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Referierenden, die ebenfalls prüfungsberechtigt sein müssen, sowie deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. ²Referierende sind die Referentin oder der Referent und mindestens eine Korreferentin oder ein Korreferent der Dissertation. ³Wenigstens eine oder einer der Referierenden muss dem Betreuungsausschuss angehören; wenigstens eine oder einer der Referierenden muss Mitglied der Hochschullehrergruppe der Georg-August-Universität Göttingen sein.

(2) ¹Die Prüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die Referierenden und mindestens ein weiteres Mitglied prüfungsberechtigt in dem Programm sind, in dem die Promotion stattfindet. ²Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission müssen zumindest in einem anderen Programm der Promotionsschule prüfungsberechtigt sein; als Prüfungsberechtigung gilt hierbei auch die Einzelprüfungsberechtigung im Sinne des §12 Abs. 4.

(3) Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist sicherzustellen, dass die in der Dissertation behandelten Fachgebiete vertreten sind.

(4) Mitglieder des Dekanats der Fakultät, an der die oder der Promovierende eingeschrieben ist, können, ohne Prüfungsberechtigung zu besitzen, beratendes Mitglied der Prüfungskommission sein und ihren Vorsitz ohne Stimmrecht führen.

(5) ¹In den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Referierende oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, in der die oder der Promovierende eingeschrieben ist, mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. ³Im Falle einer Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.

(6) Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Referierende bestellt werden, werden diese nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung Mitglieder der Prüfungskommission.

(7) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

§ 12 Prüfungsberechtigung

(1) Zur prüfungsberechtigten Person eines Programms in der Promotionsschule können alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die

1. Aufgaben in Forschung oder Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnehmen;
2. entweder die Promotionsberechtigung in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachgebiet besitzen oder ihre Eignung für eine Prüfertätigkeit auf andere Art nachweisen; der Nachweis setzt insbesondere voraus, dass in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich

- a) ein Habilitations- oder Berufungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde,
- b) ein dem Habilitationsverfahren oder dem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen wurde oder
- c) mindestens drei abgeschlossene Promotionen selbständig angeleitet und eigene Drittmittel eingeworben wurden;

und

3. wissenschaftlich im Schwerpunkt des Programms ausgewiesen sind.

(2) Die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten nach Absatz 1 obliegt

- a) für ein Grundprogramm dem Fakultätsrat der zuständigen Gründerfakultät,
- b) für alle übrigen Programme dem Vorstand der Promotionsschule auf Vorschlag der oder des Programmverantwortlichen.

(3) In Bezug auf ein zur Promotionsschule gehörendes Informatik-Programm gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß für das Fach Informatik.

(4) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann für ein Programm die auf ein bestimmtes Promotionsverfahren beschränkte Prüfungsberechtigung (Einzelprüfungsberechtigung) an eine promotionsberechtigte Person erteilen, soweit deren Beteiligung an der Promotionsprüfung notwendig oder vorteilhaft ist. ²Zuständig ist der Vorstand der Promotionsschule.

§ 13 Begutachtung und Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Die Referierenden sollen innerhalb von vier Wochen nach der Einreichung der Dissertation jeweils ein Gutachten über die Dissertation erstellen und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) ¹Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist (Ausschlussfrist) zu setzen. ²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, gilt sie als abgelehnt. ³Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den folgenden Absätzen.

(3) Die eingereichte Dissertation kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstigen Quellen hin überprüft werden.

(4) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich eines der Prädikate

- a) summa cum laude (ausgezeichnet),
- b) magna cum laude (sehr gut)
- c) cum laude (gut),
- d) rite (genügend)

vorzuschlagen.

(5) ¹Eine weitere Korreferentin oder ein weiterer Korreferent ist zu bestellen, wenn

- a) die Vorschläge der Referierenden über Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen,
- b) die Prüfungskommission einen Einspruch nach Absatz 7 für begründet hält, oder
- c) die Prüfungskommission dies bei Abweichung der durch die Referierenden vorgeschlagenen Prädikate für erforderlich hält.

²Die Prüfungskommission kann gegenüber dem Prüfungsausschuss geeignete Personen vorschlagen. ³Eine Korreferentin oder ein Korreferent nach Satz 1 Buchstaben a) und b) wird erst

nach Entscheidung über die Annahme der Dissertation Mitglied der Prüfungskommission, eine Korreferentin oder ein Korreferent nach Satz 1 Buchstabe c) mit ihrer oder seiner Bestellung.

(6) ¹Voraussetzung für die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ ist das Vorliegen von drei Gutachten zu der Dissertation, die dies vorschlagen, darunter wenigstens ein Gutachten einer auswärtigen Wissenschaftlerin oder eines auswärtigen Wissenschaftlers (auswärtiges Gutachten).

²Ein auswärtiges Gutachten ist einzuholen, wenn bislang nur zwei Referierende bestellt oder noch kein auswärtiges Gutachten eingeholt wurden, jedoch nur sofern die Referierenden übereinstimmend das Prädikat „summa cum laude“ vorschlagen. ³Das Gutachten nach Satz 2 kann auf Vorschlag des Betreuungsausschusses bereits zeitgleich zu den Gutachten der Referierenden eingeholt werden, wenn die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ möglich scheint. ⁴Die auswärtige Wissenschaftlerin oder der auswärtige Wissenschaftler muss über eine Qualifikation nach § 12 Abs. 1 verfügen und im Fachgebiet der Dissertation durch eigene Forschungsleistung ausgewiesen sein; auch soweit sie oder er daneben prüfungsberechtigt ist, muss sie oder er nicht zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. ⁵Zuständig für die Einholung des weiteren Gutachtens ist der Prüfungsausschuss; die Prüfungskommission kann gegenüber dem Prüfungsausschuss geeignete Personen vorschlagen.

(7) ¹Die prüfungsberechtigten Mitglieder des betroffenen Promotionsprogramms erhalten innerhalb eines mindestens einwöchigen Zeitraums, in der Regel innerhalb der Begutachtungsfrist, die Möglichkeit, die Dissertation einzusehen. ²Sie können gegenüber der Prüfungskommission schriftlich begründeten Einspruch gegen die Dissertation erheben.

(8) ¹Haben alle Referierenden die Annahme der Dissertation empfohlen und liegt kein Einspruch nach Absatz 7 vor, so ist die Dissertation angenommen. ²Haben alle Referierenden die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist die Dissertation abgelehnt und die Promotionsprüfung nicht bestanden.

(9) ¹Im Übrigen trifft die Prüfungskommission auf Grundlage aller vorliegenden Gutachten und im Beisein der Sprecherin oder des Sprechers des Prüfungsausschusses die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und Nichtbestehen der Promotionsprüfung. ²Die Entscheidung muss innerhalb von drei Monaten herbeigeführt werden.

(10) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(11) ¹Die Bescheidung erfolgt schriftlich durch die Sprecherin oder den Sprecher des Prüfungsausschusses. ²Im Fall der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur

Disputation festgestellt. ³Im Fall der erstmaligen Ablehnung der Dissertation wird auf die Bestimmungen über Wiederholbarkeit nach Absatz 10 hingewiesen; im Fall der endgültigen Ablehnung wird der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(12) Näheres kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms geregelt werden.

§ 14 Aktenexemplar

Wenigstens ein eingereichtes Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Prüfungsverwaltung des zugehörigen Programms.

§ 15 Termin der mündlichen Prüfung

¹Der Termin der mündlichen Prüfung wird durch die Sprecherin oder den Sprecher des zuständigen Prüfungsausschusses nach der abschließenden Entscheidung über die Annahme der Dissertation, in der Regel unter Berücksichtigung des Vorschlags nach § 9 Abs. 2 Buchstabe e) festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung soll in der Regel nicht später als 6 Wochen nach der Zulassung zur Promotionsprüfung durchgeführt werden.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium (Disputation) in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ³Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission müssen anwesend sein, darunter mindestens zwei Referierende.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat und die Mitglieder der Prüfungskommission werden zur Disputation von der Sprecherin oder dem Sprecher des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich unter Nennung von Termin und Ort geladen.

(3) ¹Die Disputation ist in der Regel hochschulöffentlich. ²Dazu wird per Aushang und auf elektronischem Wege, z.B. im Internet, eingeladen. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Hochschulöffentlichkeit abweichend von Sätzen 1 und 2 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission.

(4) In der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er mit dem Stand der Forschung im Forschungsfeld der Dissertation vertraut ist, über gründliche Fachkenntnisse, auch außerhalb des Forschungsfeldes der Dissertation, verfügt, und wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken, argumentativ darstellen und verteidigen kann.

(5) ¹Während der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat durch ein Referat von maximal 30 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern und in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen sowie hierzu im Anschluss an das Referat Fragen beantworten. ²Frageberechtigt sind zunächst nur die Mitglieder der Prüfungskommission. ³Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt sicher, dass die übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer im Anschluss hieran in angemessenem Umfang Fragen stellen können. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich auch solchen Fragen stellen, die sich auf das wissenschaftliche Umfeld der Dissertation sowie auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fachgebiet als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen.

(6) Die Disputation dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.

(7) Näheres kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms geregelt werden.

IV. Beurteilung

§ 17 Prädikate und Auszeichnung

(1) ¹Direkt im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nichtöffentlich mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Disputation bestanden ist. ²Ist die Disputation bestanden, so legt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Gutachten zur Dissertation und der Leistungen in der Disputation ein Gesamtprädikat für die Promotionsprüfung fest. ³Dabei können nur die in § 13 Abs. 4 aufgeführten Prädikate vergeben werden; über die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ entscheidet die Prüfungskommission abweichend gemäß Absatz 2. ⁴Nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms können auch Einzelprädikate für die Dissertation und die Disputation vergeben werden.

(2) ¹Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachten zur Dissertation in dem Vorschlag „summa cum laude“ übereinstimmen und die Disputation von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission einstimmig als auszeichnungswürdig angesehen wird. ²Es müssen dabei mindestens drei Gutachten zu der Dissertation vorliegen, darunter das auswärtige nach § 13 Abs. 6.

(3) ¹Ein Gesamtprädikat wird nur im Falle von „summa cum laude“ in der Promotionsurkunde ausgewiesen. ²Auf Antrag der oder des Promovierenden sowie stets in Promotionsstudiengängen wird daneben ein Prüfungszeugnis nach Muster der Anlage 4 ausgehändigt, welches das Gesamtprädikat sowie, sofern die fachspezifischen Bestimmungen eines Programms dies vorsehen, Einzelprädikate nach Absätzen 1 und 2 ausweist.

(4) ¹Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu

unterschreiben ist. ²Das Protokoll muss die Prädikate nach den Absätzen 1 und 2 enthalten und spätestens eine Woche vor der gemäß § 20 vorzunehmenden Verkündung des Promotionsergebnisses bei der Prüfungsverwaltung vorliegen.

(5) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Promotionsprüfung mit. ²Im Falle des Bestehens weist sie oder er die Kandidatin oder den Kandidaten darauf hin, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. ³Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung über das Bestehen ausgestellt; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

§ 18 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei ungenügender Leistung in der mündlichen Prüfung wird diese mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Monaten, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem vergleichbaren Promotionsprogramm an anderen Hochschulen werden angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Ein Wiederholungsversuch soll vor derselben Prüfungskommission abgelegt werden. ²Erforderlichenfalls bestellt der zuständige Prüfungsausschuss neue Prüferinnen und Prüfer.

§ 19 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung oder einer Programmordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Promovierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine prüfungsspezifische Bewertung durch eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer richtet, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit ein Verstoß nach Satz 3 vorliegt, wird entsprechend ein weiteres Gutachten zur Dissertation eingeholt oder die mündliche Prüfung mit bisher nicht befassten Prüfenden wiederholt.

⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die Sprecherin oder der Sprecher des Prüfungsausschusses. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

V. Nach bestandener Promotionsprüfung

§ 20 Verkündung der Promotionsergebnisse

¹Zweimal im Semester verkündet eine Dekanin oder ein Dekan der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten zu einem für die Promotionsprogramme der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten gemeinsam festgelegten Termin den Promovierenden, die zwischenzeitlich die Promotionsprüfung bestanden haben, das Ergebnis ihres Promotionsverfahrens in einem feierlichen Rahmen. ²Dabei ist auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und auf die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hinzuweisen.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von der oder dem Promovierenden zu veröffentlichen.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung sind Auflagen der Referierenden zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen. ²Bei Differenzen entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Referentin oder der Referent hat nach Erfüllung der Auflagen unverzüglich auf einem Revisionschein (Anlage 3) die Endfassung für die Veröffentlichung durch Unterzeichnung zu genehmigen. ⁴Hat nicht die

Referentin oder der Referent die Arbeit angeleitet, so kann der Prüfungsausschuss eine andere Person mit der Ausstellung des Revisionsscheins beauftragen.

(3) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbstständige Schrift die Vervielfältigung im Format DIN A 5 oder die Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der SUB Göttingen.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Einschreibung erfolgt ist, kann weitere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) Die oder der Promovierende hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform bestimmte Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation wie folgt unentgeltlich der Prüfungsverwaltung des Programms abzuliefern (Pflichtexemplare):

a) ein Exemplar der vollständigen genehmigten Fassung, wenn die wesentlichen Teile der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden; davon sind mindestens je 10 Sonderdrucke oder Druckkopien als Beleg für die Veröffentlichungen abzuliefern; ist die Arbeit vollständig veröffentlicht, sind nur 10 Sonderdrucke abzuliefern;

oder

b) drei Exemplare der Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird; zusätzlich ist ein Exemplar der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern;

oder

c) ausschließlich ein Exemplar der vollständigen genehmigten Fassung zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der SUB Göttingen.

(6) ¹Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von einem Jahr nach bestandener mündlicher Prüfung abgeliefert werden. ²Versäumt die oder der Promovierende diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann die Ablieferungsfrist verlängern, jedoch längstens um ein weiteres Jahr. ⁴Hierzu bedarf es eines von der oder dem Promovierenden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(7) ¹Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten sind. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf abgedruckt sein. ³Von dieser Vorschrift kann für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit abgewichen werden.

(8) ¹Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionsschein (Absatz 2) bestätigt. ³Die Bestimmung des Absatzes 7 gilt entsprechend. ⁴Wird die Dissertation in Teilen gemäß Satz 1 veröffentlicht, jedoch ohne

insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 entsprechend.

(9) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der oder des Promovierenden und der Referentin oder des Referenten beziehungsweise der oder des Verantwortlichen gemäß Absatz 2 die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum ein Mal um weitere sechs Monate verlängert werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 5 Satz 1 eingereicht werden.

(10) Referierende, die eine Dissertation abgelehnt haben, werden auf ihren Wunsch in der Dissertation nicht namentlich genannt.

§ 22 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die oder der Promovierende alle ihr oder ihm nach dieser Ordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare abgeliefert, so vollzieht die jeweils zuständige Prüfungsverwaltung die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde nach Muster der Anlage 5. ²Ist die Urkunde in deutscher Sprache, so wird eine „Official Translation“ mit ausgegeben. Gegebenenfalls wird gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 ein Prüfungszeugnis nach Muster der Anlage 4 ausgehändigt. ³Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 21 Abs. 5 eingereicht werden, wenn

- a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und
- b) eine Veröffentlichung gemäß § 21 Absatz 9 erfolgt.

²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 21 Abs. 5. ³Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ⁴Die Promotionsurkunde ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.

(3) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

(4) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die oder der Promovierende die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle einsehen.

§ 24 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

(1) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden, und der Doktorgrad kann entzogen werden,

a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,

b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,

c) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch sein oder ihr späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung für ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Einschreibung erfolgt war, mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. ²Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ³Der Bescheid ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

VI. Ehrendoktorwürde und Doppelpromotion

§ 25 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber kann als seltene Auszeichnung auf Grund besonderer wissenschaftlicher Verdienste verliehen werden.

²Hierzu ist ein Beschluss des für das betreffende Fach zuständigen Fakultätsrates erforderlich, der einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und von drei Vierteln der stimmberechtigten promovierten Mitglieder bedarf, sowie die Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder der anderen Fakultätsräte der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten.

(2) ¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan die Urkunde überreicht. ²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

§ 26 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;

2. eine Annahme als Promovierende oder Promovierender sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden.

²Eine Dissertation, die vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung wenigstens durch jeweils eine prüfungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Absatz Nr. 1.

(4) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 27 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 28 anzuwenden.

§ 27 Einreichung an der Universität Göttingen

(1) ¹Das Dekanat der Fakultät der Universität Göttingen, an der die oder der Promovierende eingeschrieben ist (promotionsführende Fakultät), bestellt abweichend von § 11 (Bestimmung zur Zusammensetzung der Prüfungskommission) im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten zu besetzen ist; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 26 Absatz 1 Nr. 1 zu regeln. ²Beide Betreuende der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 18 statt; von den Bestimmungen der §§ 15 bis 17 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 1 abgewichen werden.

(3) ¹Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung sowie gegebenenfalls der fachspezifischen Bestimmungen des Programms fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 11 (Bestimmungen zur Bestellung der Prüfungskommission) eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 28 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 13 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt sie oder er die Namen der zu bestellenden Prüfenden für die Prüfungskommission, die mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider

Universitäten zu besetzen ist. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die Dissertation kann an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung sowie gegebenenfalls der fachspezifischen Bestimmungen des Programms fortgesetzt. ⁴Für die Prüfung ist gemäß § 11 (Bestimmungen zur Bestellung der Prüfungskommission) eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 29 Gemeinsame Promotionsurkunde

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Universität Göttingen Georg-August University School of Science (GAUSS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2005 (Amtliche Mitteilungen 13/2005 S. 937), zuletzt geändert am 30.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 16/2009 S. 1618), außer Kraft.

(3) Zugleich tritt die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen 17/2006 S. 1466), zuletzt geändert am 30.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 16/2009 S. 1639), außer Kraft.

(4) Zugleich tritt die Promotionsordnung der Promotionsprogramme der Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 31/2008 S. 2990), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen 21/2010 S. 1686), außer Kraft.

(5) Die Promotions- oder Zugangs- und Prüfungsordnungen der in die Promotionsschule aufgenommenen Programme sind gegebenenfalls binnen eines Jahres so zu ändern, dass sie diese Ordnung programmspezifisch ergänzen und programmspezifische Abweichungen darstellen.

(6) ¹Promovierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Promotion begonnen haben, werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft. ²Abweichend von Satz 1 werden sie auf Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen ist, nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absätzen 2 bis 4 geprüft. ³Eine Promotionsprüfung nach den in Absätzen 2 bis 4 genannten Ordnungen wird letztmalig mit Ablauf des Wintersemesters 2014/15 durchgeführt.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 7)

**Promovierenden-Erklärung
der Georg-August-Universität Göttingen**

Name

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof..... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere werden alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; unzulässige fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

3. Die Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Göttingen wird von mir beachtet.

4. Eine entsprechende Promotion wurde an keiner anderen Hochschule im In- oder Ausland beantragt; die eingereichte Dissertation oder Teile von ihr wurden nicht für ein anderes Promotionsvorhaben verwendet.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades führen.

....., den

(Ort).....

(Unterschrift)

Anlage 2 Deckblatt der Dissertation

Vorderseite

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation

- zur Erlangung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Doktorgrades
 - "Doctor rerum naturalium"
 - der Georg-August-Universität Göttingen
 -
 - im Promotionsprogramm
- der Georg-August University School of Science (GAUSS)

vorgelegt von

.....

(Name)

- aus (Geburtsort)
 - Göttingen, (Jahreszahl)

Rückseite

Betreuungsausschuss

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Mitglieder der Prüfungskommission

Referent/in:
(Namen, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Korreferent/in:
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

ggf. 2. Korreferent/in:
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission:

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 3

Revisionschein

Name der Referentin / des Referenten / der/des Verantwortlichen gemäß § 21 II 4 RerNat-O:

.....

Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau/Herrn

.....

aus.....

betitelt:

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 21 II, VIII RerNat-O durch meine Unterschrift.

Göttingen, den

Anlage 4 Prüfungszeugnis

Georg-August-Universität Göttingen
Mathematisch-naturwissenschaftliche Promotionsschule
– Georg-August-University School of Science (GAUSS) –

Zeugnis über die mathematisch-naturwissenschaftliche Doktorprüfung
an der Fakultät

Herr/Frau geboren am in.....
hat die Doktorprüfung im Promotionsstudiengang/Promotionsprogramm
.....
gemäß Prüfungsordnung vom
mit dem Gesamturteil am.....
bestanden.

Leistungen im Promotionsstudium:

	Credits
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Thema der Dissertation:
.....

Nach Maßgabe des Programms:

Note der Dissertation:

Note der Disputation:

–

– Göttingen, den

– Die Sprecherin oder der Sprecher des Prüfungsausschusses /
Die Dekanin oder der Dekan

Anlage 5 Promotionsurkunde

Die oder der in einem GAUSS-Programm Promovierte erhält genau eine Urkunde nach Maßgabe der folgenden Muster, abhängig davon, ob der Grad eines „Dr. rer. nat.“ oder eines „Ph.D.“ mit dem Zusatz „Division of Mathematics and Natural Sciences“ erworben wurde, ob das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wurde, und ob die Promotion in einem Grundprogramm oder Informatik-Programm (Anlagen 5a-5d) oder in den anderen Programmen (Anlagen 5e-5h) oder zusätzlich im Rahmen einer International Max Planck Research School (IMPRS) (Anlagen 5i-5l) erfolgte.

Wird der Grad eines „Dr. rer. nat.“ vergeben, so ist die Urkunde deutschsprachig; im Falle der Vergabe des Grades „Ph.D.“ ist die Urkunde englischsprachig.

Wird eine deutschsprachige Urkunde ausgegeben, so erhält die oder der Promovierte ferner eine englischsprachige Urkundenübersetzung („official translation“).

Anlage 5a: Urkundenmuster (Dr. rer. nat. für die angegebenen Programme)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
unter der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren im Promotionsprogramm
„Mathematik/Physik/Chemie/Geowissenschaften/Geographie/Biologie/Psychologie/
Informatik/Umweltinformatik“

durch die Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät

Anlage 5b: Urkundenmuster (Dr. rer. nat.; Prädikat „summa cum laude“ für die angegebenen Programme)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht

durch die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
unter der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren im Promotionsprogramm
„Mathematik/Physik/Chemie/Geowissenschaften/Geographie/Biologie/Psychologie/
Informatik/Umweltinformatik“

durch die Dissertation

(„Thema “)

sowie durch die Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, den *(Datum der Ausstellung der Urkunde)*

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät

**Anlage 5c:
Urkundenmuster (Ph.D.; englischsprachig für die angegebenen Programme)**

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

born on in

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Faculties of Mathematics and Natural Sciences
under the Dean of the Faculty of
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the doctoral programme

"Mathematics/Physics/Chemistry/Geoscience/Geography/Biology/Psychology/
Computer Science/Environmental Informatics"

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

" "

and thesis defence (Disputation), dated

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of the Faculty

**Anlage 5d:
Urkundenmuster (Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig für die
angegebenen Programme)**

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

born on in

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Faculties of Mathematics and Natural Sciences
under the Dean of the Faculty of
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the doctoral programme

"Mathematics/Physics/Chemistry/Geosciences/Geography/Biology/Psychology/
Computer Science/Environmental Informatics"

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

" "

and thesis defence (Disputation), dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of the Faculty

Anlage 5e: Urkundenmuster (Dr. rer. nat.; nicht Grundprogramm oder Informatik-Programm)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht

durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionsschule
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

**Anlage 5f:
Urkundenmuster (Dr. rer. nat.; Prädikat „summa cum laude“; nicht Grundprogramm oder Informatik-Programm))**

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionsschule
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

**Anlage 5g:
Urkundenmuster (Ph.D.; englischsprachig; nicht Grundprogramm oder Informatik-
Programm)**

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

born on in

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

" "

and thesis defence (Disputation), dated

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

Anlage 5h: Urkundenmuster (Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig; nicht Grundprogramm oder Informatik-Programm)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

born on in

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

" "

and thesis defence (Disputation), dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

**Anlage 5i:
Urkundenmuster (Dr. rer. nat. im Rahmen einer IMPRS)**

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionsschule
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„IMPRS for “ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 5j: Urkundenmuster (Dr. rer. nat. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionsschule
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„ IMPRS for “ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 5k
Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

born on in

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

" "

and thesis defence (Disputation), dated

She/He graduated from the International Max Planck Research School
"IMPRS for "

Göttingen,

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 5: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

born on in

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

and thesis defence (Disputation), dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

She/He graduated from the International Max Planck Research School
"IMPRS for "
Göttingen,

(Minerva Logo)

Dean of the IMPRS

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

Anlage 6 Fachspezifische Bestimmungen für das Grundprogramm Mathematik

A. Besondere Zuständigkeiten

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 4 ist für Promotionsbelange die Studiendekanin oder der Studiendekan für Mathematik zuständig, solange die Dekanin oder der Dekan zum Institut für Informatik gehört.

B. Besondere Bestimmungen zur kumulativen Dissertation

Abweichend von § 10 Abs. 5 müssen die im Rahmen einer kumulativen Dissertation abgegebenen Schriften nicht von einer referierten Zeitschrift angenommen sein.

C. Promotionsstudium

Es sind mindestens 21 Anrechnungspunkte ("Credits", abgekürzt C) zu erwerben, die sich wie folgt aufteilen:

1. Forschungsprogramm

Beteiligung an mindestens einem mathematischen Ober- oder Forschungsseminar (3 C).

Beteiligung an mindestens einer fachspezifischen Konferenz (z.B. Jahrestagung der Deutschen Mathematiker-Vereinigung) in Form eines Vortrags oder einer Posterpräsentation. (3 C)

2. Studienprogramm

Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer fortgeschrittenen Veranstaltung (z.B. Intensivkurs) zum Fachgebiet der Dissertation. (6 C)

Erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren fortgeschrittenen Veranstaltungen. (Je 3 C mindestens)

3. Schlüsselqualifikationen

Wahrnehmung von Angeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen oder Wahrnehmung einer Tutortätigkeit in einer Übung oder einem Seminar der Fakultät für Mathematik und Informatik. (3 C mindestens)

Anlage 7: Fachspezifische Bestimmungen für das Grundprogramm Physik

A. Besondere Bestimmungen

Mündliche Prüfung: Abweichend von § 16 Abs. 3 kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beim Referat ausgeschlossen werden; hierüber entscheidet die Prüfungskommission. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Hochschulöffentlichkeit ferner beim Frageteil ausgeschlossen.

B. Leistungsnachweise

1. Forschungsprogramm

- a. Jährlicher Bericht über den Stand der Dissertation in einem Oberseminar.
- b. Nachweis über mindestens eine Präsentation der Forschungsergebnisse durch die Doktorandin oder den Doktoranden auf einer nationalen oder internationalen Konferenz in Form eines Vortrags oder eines Posters.
- c. Nachweis über mindestens eine in einer internationalen referierten Fachzeitschrift eingereichte Publikation mit wesentlich eigenen Beiträgen.

2. Ausbildungsprogramm

- a. Regelmäßige Teilnahme an einem Seminar zum Fachgebiet der Dissertation.
- b. Nachweis über die Teilnahme an weiteren fortgeschrittenen Veranstaltungen zum Fachgebiet der Dissertation im Umfang von mindestens 2 SWS (ca. 3C). Entsprechende Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Fakultät gekennzeichnet.
- c. Nachweis über die Teilnahme an fortgeschrittenen Veranstaltungen aus unterschiedlichen naturwissenschaftlichen Fachgebieten, die nicht dem engeren Fachgebiet der Dissertation angehören im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS (ca. 3C).

3. Lehrprogramm

Nachweis über die Beteiligung an der nicht-selbständigen Lehre durch Betreuung von Übungen, Seminaren und Praktika bei Veranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiums der Physik im Umfang von mindestens 8 C Arbeitsaufwand. Davon können höchstens 2 C durch die Mitbetreuung einer Bachelor-, Master oder Diplom-Abschlussarbeit angerechnet werden. Die Fakultät für Physik gibt vor Beginn der Veranstaltungen die anrechenbaren Credits bekannt. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung des verantwortlichen Dozenten der Veranstaltung nachzuweisen. Bei Abschlussarbeiten ist dies die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit.

Anlage 8: Fachspezifische Bestimmungen für das Grundprogramm Chemie

A. Besondere Bestimmungen

Dissertation: Abweichend von § 10 Abs. 5 sind im Grundprogramm Chemie keine kumulativen Dissertationen zugelassen.

B. Leistungsnachweise

1. Fortschritt des Promotionsvorhabens

Jährliches Gespräch mit den Mitgliedern des Betreuungsausschusses (Thesis Committee) über die erzielten Fortschritte auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts (Fortschrittsprotokoll)

2. Fachwissenschaftliche Kompetenz: wenigstens 15 C

Es können Anrechnungspunkte erworben werden durch

- Erfolgreiche Teilnahme an Spezialvorlesungen und Seminaren aus dem Lehrangebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten (ohne Psychologie), die durch die Dozentin oder den Dozenten bestätigt wird (1 C je SWS);
- Erfolgreiche Planung und Durchführung interdisziplinärer Experimente, Messungen, Rechnungen, etc., die das Maß der Routine übersteigen, zu beiderseitigem wissenschaftlichen Mehrwert führen und dem Charakter nach Kurse sind (bis zu 5 C aufgrund einer Bestätigung der betreuenden Dozentin oder des betreuenden Dozenten);
- Wissenschaftliche Vorträge:
 - in Mitarbeiterseminaren des Arbeitskreises (1 C je zwei Vorträge),
 - in arbeitskreisübergreifenden Seminaren (1 C je Vortrag),
 - auf nationalen wissenschaftlichen Fachtagungen (2 C je Vortrag),
 - auf internationalen Fachtagungen (3 C je Vortrag);
- Portfolio über den Besuch von wenigstens 12 Fachvorträgen, z.B. innerhalb von Institutskolloquien.

3. Schlüsselqualifikationen: wenigstens 6 C

- Bis zu vier Präsentationen eigener Forschungsergebnisse auf fachwissenschaftlichen Tagungen, auf Doktoranden-Workshops der Promotionsprogramme oder auf arbeitsgruppen-übergreifenden Seminaren (1 C je Präsentation; max. 4 C)
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (Berufsbilder-Vortrag in der Chemie; Fremdsprachenkurse; Veranstaltungen zum Projektmanagement, Bewerbungstraining, Gewerblicher Rechtsschutz, etc)

4. Lehre

Angemessene Beteiligung an nicht-selbständiger Lehr- und Betreuungstätigkeit in der grundständigen Lehre, in der Regel 2 SWS/Semester.

Anlage 9: Fachspezifische Bestimmungen für das Grundprogramm Geowissenschaften/Geographie

A. Leistungsnachweise

Es sind mindestens 20 Anrechnungspunkte (C=Credits) im Rahmen des Promotionsstudiums nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Die Teilnahme an den verschiedenen Veranstaltungen sollte nach Rücksprache mit dem Betreuungsausschuss (Thesis Committee) erfolgen.

Vorgeschrieben ist der Besuch mindestens einer fachspezifischen Tagung mit Vortrag oder Poster – wenn möglich international.

1. Forschungs- und Studienprogramm

Insgesamt sind 18 C zu erwerben. Hauptfach und verwandte Fachgebiete sind angemessen zu berücksichtigen. Angerechnet werden kann die Beteiligung bzw. erfolgreiche Teilnahme an z.B.:

a.) innerhalb der Fakultät / Universität Göttingen

I.Master-Kurs (Credits lt. Prüfungsordnung)

II.Forschungsseminar

III.Abteilungsseminar

IV.Institutskolloquium

V.von externen DozentInnen angebotener Spezialkurs

b.) extern

VI.Workshop

VII.Summer School

VIII.Fachspezifischer Spezialkurs an anderen Einrichtungen

IX.Forschungsseminar

X.fachspezifische Tagung mit Vortrag oder Poster – wenn möglich international (3 C)

XI.ggf. weitere Veranstaltungen auf Anraten des Thesis Committees.

2. Schlüsselqualifikationen

Insgesamt sind 2 C zu erwerben. Angerechnet werden kann die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der Universität (z.B. bei ZESS – Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen), der Fakultät oder anderer Einrichtungen.

Anlage 10: Fachspezifische Bestimmungen für das Grundprogramm Biologie

Leistungsnachweise

Es sind während der Promotionsphase Leistungsnachweise im Umfang von wenigstens 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit.

1. Teilnahme an Kolloquien und aktive Teilnahme an Seminaren (5 - 10 Credits)

Es wird erwartet, dass die Promovierenden in jedem Semester an einem Kolloquium und einem Seminar (z. B. Abteilungs- oder Institutsseminar) teilnehmen. Kolloquien werden mit 0,5 Credits pro Semester gewichtet, die Teilnahme ist durch Vorlage eines durch einen Betreuer oder einer Betreuerin abgezeichneten Leistungsnachweises zu belegen. Aktive Teilnahme an einem Seminar wird mit 2 Credits pro Semester gewichtet, sie setzt das Halten eines Vortrags voraus und ist von der oder dem für das Seminar verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder der oder dem ersten Betreuerin oder Betreuer zu bestätigen.

2. Aktive Teilnahme an der Lehre (5 - 10 Credits)

Grundsätzlich ist die Lehre in der Fakultät zu erbringen. Für einzelne Lehrleistungen, die außerhalb der Fakultät erbracht werden, können individuelle Äquivalenzbescheinigungen erstellt werden. Außerdem kann die Prüfungskommission für regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten eine allgemeine Anerkennung ausstellen. Für die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird pro SWS 1 Credit vergeben, die Betreuung von Lab-rotations im Umfang von mindestens 6 Wochen und von Bachelor-Arbeiten wird mit 2 Credits gewichtet. Darüber hinaus können einmalig für die Betreuung einer Diplom- bzw. Master-Arbeit drei Credits vergeben werden. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

3. Aktive Teilnahme an Fachtagungen (max. 6 Credits).

Pro Fachtagung werden bei aktiver Teilnahme (d. h. Posterpräsentation oder Vortrag) 3 Credits vergeben. Werden mehrere Tagungen besucht, gilt der Maximalwert. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

4. Andere Formen des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen (max. 3 Credits)

Für diesen Bereich können keine allgemeinen Regelungen getroffen werden. Werden reguläre Veranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen besucht, sind die dort angegebenen Credits verbindlich. In allen anderen Fällen nimmt die Prüfungskommission eine Bewertung vor.

5. Aus jedem der unter Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche müssen Credits nachgewiesen werden.

Anlage 11: Fachspezifische Bestimmungen für die GGNB-Programme

A. Zuständigkeiten; Geltungsbereich

Die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) ist eine Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3. Für sie gelten die folgenden Bestimmungen. Der *Programmausschuss* tritt an die Stelle des *Prüfungsausschusses* im Sinne der RerNatO; Bestimmungen der RerNatO über Prüfungsausschüsse gelten entsprechend.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die folgenden Promotionsprogramme der GGNB:

- Internationaler Studiengang „Molecular Biology“
- Internationaler Studiengang „Neurosciences“
- Promotionsstudiengang „Biomolecules: Structure – Function – Dynamics“
- Promotionsstudiengang „Molecular Biology of Cells“
- Promotionsstudiengang „Genes and Development“
- Physics of Biological and Complex Systems
- Molecular Physiology of the Brain
- Promotionsstudiengang „Systems Neuroscience“
- Theoretical and Computational Neuroscience
- Sensory and Motor Neuroscience
- Promotionsstudiengang „Microbiology and Biochemistry“

B. Besondere Bestimmungen

1. Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

a. Für Promotionsstudiengänge gilt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge bzw. eine studiengangspezifische Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

b. In Ergänzung zu § 4 Abs. 1 und abweichend von § 4 Abs. 8 gilt für die übrigen Programme:

aa. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;

b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;

c) "International English Language Testing System" (IELTS) mindestens Niveaustufe 6,5;
d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL);

e) mindestens 90 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language". Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

bb. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Nachweis der besonderen Eignung in Auswahlgesprächen. Maßstab für die überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen sind insbesondere die Leistungen der gleichen Absolventenkohorte des vorangegangenen Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers.

cc. Bei einer erfolgreichen Bewerbung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein von der zuständigen Programmsprecherin oder dem zuständigen Programmsprecher oder einer von von dieser oder diesem bevollmächtigten Person ausgestellter Zulassungsbescheid in Textform erteilt, der die Festlegung zu einer Fakultät enthält und zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung dient.

2. Dauer des Promotionsverfahrens

Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung zu einem Programm mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet der zuständige Programmausschuss auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden. Über einen Antrag über den in Satz 2 genannten Zeitraum hinaus entscheidet der zuständige Programmausschuss im Einvernehmen mit dem GGNB-Vorstand.

3. Form der mündlichen Prüfung

Abweichend von § 16 Abs. 1 findet die Disputation in englischer oder auf Antrag der zu prüfenden Kandidatin oder des zu prüfenden Kandidaten in deutscher Sprache statt. Über eine Disputation in deutscher Sprache muss der Programmausschuss informiert werden.

C. Leistungsnachweise

Es sind während der Promotionsphase Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt mindestens 20 Credits (C) zu erwerben. Es steht den einzelnen Promotionsprogrammen der GGNB frei, den Mindestumfang von 20 C auf 30 C, jedoch nicht darüber hinaus, festzulegen. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit. Abweichungen sind möglich, wenn ein längerer Aufenthalt in einem ausländischen Labor oder ausgedehnte Freilandforschung im Ausland vorgesehen ist. Über die mindestens nachzuweisenden Leistungen hinaus können nach Absprache freiwillige Zusatzleistungen erbracht werden. Credits können erworben werden durch:

1. Teilnahme an Spezialvorlesungen, Kolloquien und Seminaren (mindestens 5 C)

Eine Doktorandin oder ein Doktorand muss die Teilnahme an Spezialvorlesungen, Kolloquien und/oder Seminaren (z. B. Abteilungs- oder Institutsseminar) im Umfang von wenigstens 5 C nachweisen.

a) Durch die Teilnahme an Seminaren oder Kolloquien im Umfang von einer SWS werden 0,5 C erworben. Die Erbringung der Leistung ist durch die Bescheinigung einer Betreuerin oder eines Betreuers nachzuweisen.

b) Durch die aktive Teilnahme an einem Seminar (Erbringung einer gesonderten Leistung) erhöht sich die Zahl der erworbenen Leistungspunkte um einen weiteren Credit. Eine gesonderte Leistung liegt vor, wenn ein Seminarvortrag gehalten und mit bestanden bewertet wird. Eine Doktorandin oder ein Doktorand muss mindestens ein Mal in zwei Semestern im Rahmen ihres Seminarvortrags über ihre oder seine Forschungsergebnisse berichten. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung der für das Seminar verantwortlichen Lehrperson nachzuweisen.

2. Teilnahme an Methodenkursen (mindestens 2 C)

Die Promovierenden müssen während ihres Forschungsvorhabens erfolgreich an Methodenkursen teilnehmen, die von der GGNB angeboten werden. Für einen 2-3-tägigen Methodenkurs wird 1 C vergeben.

3. Aktive Teilnahme an der Lehre (mindestens 4 C bzw. mindestens 8 C bei Immatrikulation an der Fakultät für Physik oder der Fakultät für Chemie)

1. Zum Erwerb von Lehr- und Betreuungskompetenzen ist während der Promotionsphase eine aktive Beteiligung an nicht-selbständiger Lehr- und Betreuungstätigkeit im Umfang von mindestens 4 C zu erbringen. Durch die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird pro 1 SWS 1 C, durch die Betreuung von Lab-Rotations im Umfang von mindestens 6 Wochen werden 2 C und durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Bachelor-Arbeit werden 2 C erworben. Durch

die Mitwirkung bei der Betreuung einer Diplom- oder Master-Arbeit werden 3 C erworben. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung einer Betreuerin oder eines Betreuers nachzuweisen.

2. Abweichend von Ziffer 1. ist von Doktorandinnen und Doktoranden, die in einem Promotionsstudiengang oder Promotionsprogramm der GGNB an der Fakultät für Physik oder der Fakultät für Chemie immatrikuliert sind, der Nachweis über die Beteiligung an der nicht-selbständigen Lehre im Umfang von mindestens 8 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erbringen:

a) Durch die Betreuung von Übungen, Seminaren oder Praktika werden Credits entsprechend dem vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegten Arbeitsaufwand erworben; die Festlegung ist zu dokumentieren. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson nachzuweisen.

b) Bei der Erfüllung der Mindestanforderung im Umfang von 8 C durch Doktorandinnen und Doktoranden

aa) müssen mindestens 6 C durch die Betreuung von Übungen, Seminaren oder Praktika und

bb) dürfen höchstens 2 C durch die Betreuung einer Bachelor-, Diplom-, oder Masterarbeit erbracht werden. Bei einer interdisziplinären Ausrichtung der Doktorarbeit kann die Beteiligung an der Lehre auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in Teilen auch an einer anderen Fakultät erfolgen, für die die Doktorandin oder der Doktorand nicht eingeschrieben ist; die Entscheidung trifft der Programmausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuungsausschusses.

4. Aktive Teilnahme an Fachtagungen (mindestens 2 C).

Pro Fachtagung werden bei erfolgreicher Teilnahme (d. h. Posterpräsentation oder Vortrag) 2-3 C (abhängig von der Dauer der Tagung) vergeben. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

5. Erwerb von Schlüsselqualifikationen (mindestens 1 C).

Für die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der Universität oder der Graduiertenschule zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden, abhängig von der Dauer des Kurses, in angemessenem Umfang Credits vergeben. Werden Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen besucht, sind die dort angegebenen Credits verbindlich. In allen anderen Fällen nimmt der zuständige Programmausschuss eine Bewertung vor.

6. Fortschritt des Promotionsvorhabens

Zu Beginn der Arbeit (spätestens nach 6 Monaten) und anschließend in Abständen von höchstens 12 Monaten ist dem Betreuungsausschuss in Form eines schriftlichen Berichts und eines sich zeitnah anschließenden Gesprächs ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten. Dies ist von den Betreuenden zu bescheinigen. Außerdem informiert die Doktorandin oder der Doktorand den Betreuungsausschuss bei den Treffen über die bereits erbrachten Studienleistungen. Der Betreuungsausschuss berät die Doktoranden hinsichtlich der Auswahl von Lehrveranstaltungen und bei der aktiven Teilnahme an Seminaren und Fachtagungen. Die Sitzungen des Betreuungsausschusses werden jeweils durch die Doktorandin oder den Doktoranden organisiert.

Anlage 12: Ergänzende Bestimmungen für das Programm Computer Science (PCS)

A. Besondere Zuständigkeiten

Abweichend von § 3 Abs. 2 S. 4 ist für Promotionsbelange die Studiendekanin oder der Studiendekan für Informatik zuständig.

B. Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen aus den nachfolgenden Gebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten (Credits nach ECTS) nachweisen: praktische Informatik (insbesondere Betriebssysteme, verteilte Systeme, Software-Technologie, Datenbanken und Informationssysteme, Telematik), theoretische Informatik (insbesondere Algorithmik, Theorie des Logikentwurfs, Komplexitätstheorie, Codierung und Kryptologie, Formale Logik und Semantik, Computeralgebra, Künstliche Intelligenz sowie technische Informatik (insbesondere Kenntnisse aus dem Bereich Hardware).

C. Leistungsnachweise:

Es sind mindestens 21 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben:

1. Forschungsprogramm

- Regelmäßige Beteiligung an dem Ober- oder Forschungsseminar der betreuenden Fachgruppe (pro eigener Vortrag 3 C)
- Beteiligung an mindestens einer fachspezifischen Konferenz in Form eines Vortrags oder einer Posterpräsentation (pro Beteiligung 3 C)

2. Studienprogramm (mindestens 3 C)

Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer fortgeschrittenen Veranstaltung zum Umfeld der Dissertation.

3. Schlüsselqualifikationen (mindestens 9 C; davon mindestens 4 C zur Beteiligung an nicht-selbständiger Lehre)

- z.B. Beteiligung an der nicht-selbständigen Lehre in Veranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiums der Informatik in Absprache mit der oder dem Betreuenden
- z.B. Beteiligung an Summer Schools in Absprache mit der oder dem Betreuenden
- z.B. Rethorik- oder ähnliche Kurse in Absprache mit der oder dem Betreuenden

Anlage 13: Ergänzende Bestimmungen für das Programm Umweltinformatik (PEI)

Das Promotionsprogramm Umweltinformatik der Fakultät für Mathematik und Informatik trägt die internationalisierte Bezeichnung "PhD Programme in Environmental Informatics" (im Folgenden: PEI).

A. Besondere Zuständigkeiten

Abweichend von § 3 Abs. 2 tritt an die Stelle des Dekanats der Vorstand des PEI und an die Stelle der Dekanin oder des Dekans die Sprecherin oder der Sprecher des PEI.

B. Zugangsvoraussetzungen

Abweichend von § 4 Abs. 1 müssen Bewerberinnen und Bewerber ein mindestens achtsemestriges Studium mit Abschluss eines konsekutiven Master-Studiengangs im Umfang von mindestens 240 C oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einer der nachfolgenden Fachrichtungen nachweisen:

- a. Informatik, Umweltinformatik, Bioinformatik, Geoinformatik, medizinische Informatik, Wirtschaftsinformatik oder ein ähnliches, Informatik-nahes Fach,
- b. ein mathematisch-naturwissenschaftliches Fach;
- c. Forst- oder Agrarwissenschaften oder Geographie, jeweils mit einem Informatik- oder mathematisch-naturwissenschaftlich orientierten Studienschwerpunkt.

Dabei sind Leistungen in den Bereichen Mathematik / Informatik im Mindestumfang von 30 C nachzuweisen. Über das Vorliegen der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums entscheidet der PEI-Vorstand nach Stellungnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers.

C. Betreuungsausschuss

Abweichend von § 5 Abs. 1 gehören dem Betreuungsausschuss mindestens zwei prüfungsberechtigte PEI-Mitglieder an, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer sind. Ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss Mitglied des Instituts für Informatik sein oder einen Forschungsschwerpunkt im Bereich "Wissenschaftliches Rechnen" (scientific computing) haben. Ein Mitglied des Betreuungsausschusses soll einen Forschungsschwerpunkt in den Bereichen Bioinformatik, Geoinformatik, Informatik der Ökosysteme, medizinische Informatik oder Wirtschaftsinformatik haben. Ein weiteres Mitglied des Betreuungsausschusses kann einen Forschungsschwerpunkt in einem Anwendungsfach (z.B. Biologie, Forstwissenschaften und Waldökologie, Agrarwissenschaften) haben. Über die Einschlägigkeit der Forschungsschwerpunkte entscheidet der PEI-Vorstand. Die oder der Hauptbetreuende muss prüfungsberechtigt sein.

D. Leistungsnachweise

Es sind mindestens 21 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben:

1. Forschungsprogramm (mindestens 5 C)

Forschungsleistungen können auf folgende Arten erbracht werden:

- (a)** Teilnahme an Sommerschulen, Workshops, Konferenzen in Absprache mit der oder dem Hauptbetreuenden (je 1 C), ggf. verbunden mit eigenem Vortrag oder Posterpräsentation (dann 1C zusätzlich);
- (b)** aktive Teilnahme an Forschungsseminaren oder Kolloquien in Absprache mit der oder dem Hauptbetreuenden (kann mit Fortschrittsberichten verbunden sein) (je 2 C)
- (c)** Teilnahme an speziellen Vorlesungen im Forschungsfeld der Dissertation (je 3 C)
- (d)** Teilnahme an Methoden- oder Programmierkursen (je 2-4 C abhängig vom Arbeitsumfang)

2. Lehrleistungen (mindestens 4 C)

Zum Erwerb von Lehr- und Betreuungskompetenzen ist während der Promotionszeit die erfolgreiche Teilnahme an nicht-selbstständigen Lehr- und Betreuungstätigkeiten in Absprache mit der oder dem Hauptbetreuenden im Umfang von mindestens 4 C zu erbringen, davon mindestens 3 C aus den untenstehenden Bereichen (a) oder (b), und eine zugehörige Unterweisung durch qualifiziertes Lehrpersonal nachzuweisen. Die Lehrleistungen sollen einen Bezug zur Informatik haben. Lehrleistungen können auf folgende Arten erbracht werden:

- a.** Beteiligung an der nicht-selbstständigen Lehre, z.B. durch Korrekturarbeiten oder –hilfen oder durch Betreuung von Praktika oder Software-Entwicklungsprojekten zusammen mit anderen unter Aufsicht. Je nach Arbeitszeit sollten 1-2 C in diesem Bereich nicht überschritten werden.
- b.** Eigenständiger Unterricht (z.B. einsemestrige Leitung einer Übungsgruppe, eines Tutoriums oder Programmierkurses). Dazu muss es eine hochschuldidaktische Anleitung durch die verantwortliche Lehrperson geben, und es müssen wöchentliche Besprechungen stattfinden. (Je 4 C.)
- c.** Mitwirkung bei der Betreuung von Abschlussarbeiten (Credits je nach Arbeitsaufwand).

3. Erwerb von Schlüsselkompetenzen (mindestens 3 C)

- (a) Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Themen außerhalb des Forschungsfeldes der Dissertation (je 3 C)
 - (b) Absolvieren von Sprach- oder Rhetorikkursen oder von Kursen für Scientific Writing (je nach Arbeitsaufwand je 1-3 C)
 - (c) Teilnahme an Veranstaltungen zur Berufs- oder Führungsqualifizierung, z.B. Industrie-Exkursionen (Credits je nach Arbeitsaufwand).
-

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.05.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2008 (Amtliche Mitteilungen 12/2008 Seite 685), zuletzt geändert am 28.07.2010 (Amtliche Mitteilungen 16/2010 S. 1118) am 26.06.2012 genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Studiengang „Master of Education“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Master of Education“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 6). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Auswahlkommissionen für den Master-Studiengang

(1) Die Geschäftsstelle der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit.

(2) ¹Der Rat der ZELB bestellt Auswahlkommissionen, denen jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals oder der Hochschullehrergruppe angehören, und zwar je ein Mitglied aus einer der beiden Fachwissenschaften/Fachdidaktiken einer Bewerberin oder eines Bewerbers sowie ein Mitglied aus den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie) oder den Fachdidaktiken, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Amtszeit der Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und der Hochschullehrergruppe beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben einer Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung gemäß § 4,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- d) Entscheidung über Zugang und Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

II. Zugangsberechtigung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einem Studiengang, der die fachwissenschaftlichen Inhalte zur Lehre in den gymnasialen Unterrichtsfächern nach Absatz 3 vermittelt hat, abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Der Zugang ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt:

- a) mindestens eines der Studienfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Spanisch, Chemie, Biologie oder Physik sein;
- b) weitere Studienfächer können ausschließlich Chinesisch als Fremdsprache, Erdkunde, evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Informatik, Philosophie, Politik/Wirtschaft, Russisch, Sport sowie Werte und Normen sein;
- c) die Studienfächer Chemie, Biologie oder Physik müssen in Kombination mit einem der folgenden Studienfächer studiert werden: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Spanisch, Chemie, Biologie oder Physik
- d) abweichend von Buchstabe c) kann das Studienfach Physik auch in Kombination mit dem Studienfach Informatik studiert werden
- e) abweichend von Buchstaben a), c) und d) ist eine andere Kombination der Studienfächer im Sinne der Buchstaben a) und b) zulässig, sofern eine Ausnahmegenehmigung des niedersächsischen Kultusministeriums vorgelegt wird.

²Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ³Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in zwei kombinierbaren Studienfächern, für die die Zulassung beantragt wird, sowie in dem Professionalisierungsbereich im Umfang von insgesamt wenigstens 150 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits), darunter:

- Leistungen in einem der Studienfächer nach Satz 1 im Umfang von wenigstens 55 Anrechnungspunkten,
- Leistungen in einem anderen Studienfach nach Satz 1 im Umfang von wenigstens 40 Anrechnungspunkten,
- Leistungen in den fachdidaktischen Grundlagen in zwei Unterrichtsfächern im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten,
- Leistungen in den Grundlagen der Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 12 Anrechnungspunkten,

- ein erfolgreich absolviertes außerschulisches Praktikum von mindestens 4 Wochen,
- ein erfolgreich absolviertes mindestens fünfwöchiges Schulpraktikum.

⁴Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von drei Semestern nachzuholen, sofern wenigstens 150 Anrechnungspunkte aus dem vorhergehenden Studiengang nachgewiesen werden; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung sowie eine darauf beruhende Einschreibung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von drei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 22 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer einen mindestens mit der Note 2,5 bewerteten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss nachweist. ²Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 22 Punkte erreicht:

a) aufgrund der Note des Bachelorabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses werden Punkte wie folgt vergeben:

größer 2,5 bis einschließlich 2,6	10 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	9 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	8 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	7 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	6 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	5 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	4 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	3 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	2 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 3,5	1 Punkt,
größer 3,5 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) aufgrund besonderer pädagogischer Eignung, die durch eine mündliche Zusatzprüfung nach § 4 nachgewiesen wird, bis zu 21 Punkte.

(5) Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Russisch ohne den Sprachnachweis Russisch im Abiturzeugnis, deren Muttersprache nicht Russisch ist, müssen Sprachkenntnisse des Russischen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über hervorragende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH 3. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache Niveau DSH-3 durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. November zu erbringen, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

§ 4 Mündliche Zusatzprüfung

(1) ¹Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Studiengang „Master of Education“ besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern,
- b) Reflexions- und Analysefähigkeit bezüglich der in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen und
- c) Studienmotivation.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss mit einer Note von 3,5 bis 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben.

(3) Zu der mündlichen Zusatzprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber über die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 hinaus ein mindestens dreiseitiges Exposé einreichen, in dem sie ihre Studienmotivation begründen sowie über ihre bisherigen Erfahrungen in schulischen Handlungsfeldern reflektieren.

(4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

- a) Der Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen unter Verwendung der auf den Internet-Seiten der Universität zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. August (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.
- b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel in der Zeit vom 15.7 bis 15.9. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch Video- oder Telefonkonferenzen zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- c) Die jeweilige Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Zusatzprüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort der mündlichen Zusatzprüfung, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die mündliche Zusatzprüfung fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.

(5) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

- a) Je nach Umfang der Erfahrungen in für das Master-Studium relevanten schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Praxiserfahrung umfasst:

mehr als 15 Wochen

7 Punkte,

10 - 15 Wochen	5 Punkte,
9 Wochen	3 Punkte,
bis zu 8 Wochen	0 Punkte.

b) Je nach Art der Reflexion über die in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist	
sehr überzeugend	7 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	3 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	7 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	3 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

(6) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) ¹Eine vorgezogene Zusatzprüfung kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Die vorgezogene Zusatzprüfung ersetzt die Zusatzprüfung für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Die vorgezogene Zusatzprüfung muss der Zusatzprüfung nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5, des § 3 Abs. 5 sowie des § 2 gelten entsprechend. ⁶Die vorgezogene Zusatzprüfung wird anstelle der Zusatzprüfung ausschließlich dann berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist zu den Personen gehört, die einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 4 haben. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen, sofern der Bachelorabschluss schlechter als 3,5 ist. ⁸Eine Bescheinigung nach Absatz 6 wird nur für den Fall erteilt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der

Bewerbungsfrist einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 4 hat.

III. Auswahlverfahren

§ 5 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Verwendung der auf den Internet-Seiten der Universität zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. August (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) gegebenenfalls ein Antrag auf mündliche Zusatzprüfung nach § 4;
- c) ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- d) ein Nachweis hervorragender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- e) gegebenenfalls ein Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 5;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Master-Studiengang mit lehramtbezogenem Profil bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- g) ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze in einem der folgenden Studienfächer zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze an diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben:

- a) Deutsch,
- b) Englisch,
- c) Französisch,
- d) Latein,
- e) Mathematik,
- f) Spanisch,
- g) Chemie,
- h) Biologie,
- i) Informatik
- j) Physik.

²Die Zuordnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem Studienfach richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Studienfächern. ³Die Zulassung in einem Studienfach nach Satz 1 gilt zugleich für das weitere Studienfach, für das eine Bewerberin oder ein Bewerber den Zugang und die Zulassung beantragt, sofern tatsächlich ein Auswahlverfahren durchgeführt wurde. ⁴Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Zulassung für zwei zulassungsbeschränkte Studienfächer beantragt, wird in beide Auswahlverfahren einbezogen; sie oder er erhält eine Zulassung zu beiden Studienfächern, sobald sie oder er für eines der beiden Studienfächer zugelassen wird.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 46 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

10 - 15 Wochen	5 Punkte,
9 Wochen	3 Punkte,
bis zu 8 Wochen	0 Punkte.

bb) Je nach Art der Reflexion über die in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

sehr überzeugend	7 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	3 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	7 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	3 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

²Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 4 abgelegt, wird ihr oder ihm anstelle eines Auswahlgesprächs ausschließlich das in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Ergebnis gutgeschrieben. ³Die Durchführung eines Auswahlgesprächs zusätzlich zur mündlichen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. November zu erbringen, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

§ 7 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch wird von den eingesetzten Auswahlkommissionen durchgeführt.
- (2) Für die Durchführung des Gesprächs gelten folgende Grundsätze:
 - a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch Video- oder Telefonkonferenzen zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
 - b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten; das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden.
 - c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der jeweiligen Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Eignungsparameter nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b).
- (4) Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b).
- (5) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, erneut an einem Auswahlverfahren teilzunehmen.
- (6) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im

Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Das vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 6 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b) sowie des § 2 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 5 und 6 durchgeführt.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15. November abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2008 (Amtliche Mitteilungen 12/2008 Seite 685), zuletzt geändert am 28.07.2010 (Amtliche Mitteilungen 16/2010 S. 1118), außer Kraft.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.05.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2010 (Amtliche Mitteilungen 16/2010 S. 1119) am 26.06.2012 genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 14 NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2010 (Amtliche Mitteilungen 16/2010 S. 1119) wird wie folgt geändert.

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studienplätze werden in einem der folgenden Teilstudiengänge (im Folgenden: Studienfächer) vergeben:

Evangelische Religion, Französisch, Griechisch, Informatik, Italienisch, Latein, Mathematik, Philosophie, Physik, Russisch und Spanisch.“

2. § 5 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 werden die Wörter „Prüfungskommission des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS)“ durch die Wörter „Geschäftsstelle der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB)“ ersetzt.

b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ durch die Wörter „Rat der ZELB“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Abteilung 8:



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Hochschule RheinMain · Kurt-Schumacher-Ring 18 · D - 65197 Wiesbaden

An die
Universitäten und Hochschulen
der Bundesrepublik Deutschland

Der Präsident

Abteilung III:
Personal/Recht

Sachgebiet III.5:
Justizariat

Verlust des Dienstsiegels Nr. 13 der Hochschule RheinMain

Wiesbaden, 20.06.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

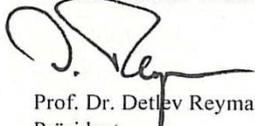
Im Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain ist ein Dienstsiegel entwendet worden.

Das Dienstsiegel trägt in der Mitte das Logo der Hochschule RheinMain mit der Umschrift „Hochschule RheinMain University of Applied Sciences“ und die Ordnungsziffer 13. Im unteren Halbkreis trägt das Siegel die Umschrift „Sozialwesen“. Der Durchmesser des Siegels beträgt 35 mm.



Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel hiermit für ungültig erklärt. Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich. Bei evtl. Feststellung einer unbefugten Benutzung bitte ich um Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Prof. Dr. Detlev Reymann
Kurt-Schumacher-Ring 18
D - 65197 Wiesbaden

T +49 (0) 611 94 95 - 1100
F +49 (0) 611 94 95 - 1106

praesident@hs-rm.de
www.hs-rm.de